DIE BESONDEREN EHRENSTRAFEN DES MILITÄRSTRAFGESETZBUCHES.

DR. JUR. OTTO MARKUS

GERICHTSREFERENDAR AUS CREFELD.

DIE BESONDEREN EHRENSTRAFEN DES MILITÄRSTRAFGESETZBUCHES.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT IN GÖTTINGEN.

VORGELEGT VON

OTTO MARKUS

GERICHTSREFERENDAR AUS CREFELD.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

CREFFLD 1916.
DRUCH VON B. MAHLER & Co.

Referent:

GEH. JUSTIZRAT PROF. Dr. R. v. HIPPEL.

Meinen lieben Eltern und dem
Andenken meiner lieben Schwester

gewidmet.

Literaturverzeichnis.

v. Bippen: Kontrollversammlungstag. DJZ 1909, S. 482.

Birkmeyer: Strafe und sichernde Maßnahmen. 1906.

Delaquis: Die Rehabilitation im Strafrecht. 1907.

Dietz: Handwörterbuch des Militärrechts. 1912.

Elsner v. Gronow: Eine Lücke im Militärsfrafgesetzbuch. Recht 1908. S. 31 und 239.

Endres: MStGB Handausgabe 1903.

Fleck: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preussische Heer. 1862.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1911.

Gerland: Die Kontrollversammlung und § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes.

Grünwald: in Goltdammers Archiv für Strafrecht. Bd. 55 1908: S. 214 ff.: Können auch Zivilgerichte auf militärische Ehrenstrafen erkennen und in welchen Fällen?

„ im Recht 1907 S. 626 ff. Wird durch die Einberufung zur Kontrollversammlung für den Einberufenen die Zugehörigkeit zum aktiven Heere für den ganzen Tag der Kontrollversammlung begründet?

Hamm: Gerichtsstand am Tage der Kontrollversammlung. DJZ 1913 S. 1355 ff.

Hecker: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1887.

Herz und Ernst: Strafrecht der Militärpersonen. 1905.

v. Hippel: Nationalkokarde u. Strafrecht. Leipziger Zeitschrift für das deutsche Recht. 1915 S. 321 ff.

Höpfner: Kontrollversammlung u. Militärstrafgesetz. Deutsche Strafrechtszeitung 1914. S. 115 ff.

Keller: Das Militärstrafgesetzbuch 1873.

Kiesslich: Die Ehrenstrafen 1911.

v. Koppmann-Weigel: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1903.

Koppmann Friedrich: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten 1903.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1911.
Oswald Marcuse: Die Ehrenstrafen. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 19 Beling. 1899.
M. E. Mayer: Deutsches Militärstrafrecht 1907.
Motive zum Militärstrafgesetzbuch.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1912.
Olshausen: MStGB 1902
Oppenhoff: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1888.
Rissom: Keine Lücke im MStGB. Recht 1908. S. 162.
" Die Personen des Beurlaubtenstandes im Militärstrafgesetzbuch, Goltdammers Archiv Bd. 55. S. 93 ff.
Romen-Rissom: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1912
Rotermund: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch 1911.
Rüdorff: Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1878
v. Schlayer: Die Novelle zum Militärstrafgesetzbuch D.J.Z. 1913 S. 1104 f.
W. L. Solms: Strafrecht und Strafprozess für Heer und Marine des Deutschen Reiches 1892.
Weiffenbach: Militärgerichtliche Erörterungen 1902.

Abkürzungen.

A.K.O. = Allerhöchste Kabinettsordre.
A.V. = Allerhöchste Verordnung.
DStO = Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.
D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
EG = Einführungsgesetz.
Gen.-Aud. = Generalauditoriat.
HO = Heerordnung vom 22. November 1888.
MStGB = Militärstrafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich 20. Juni 1872.
MStGO = Militärstrafgerichtsordnung 1. Dezember 1898.
MStVV (oder PMStVV) = Militärstrafvollstreckungsvorschrift, 19. März 1908.
P.E. = Prüfungsergebnisse des Reichsmilitärgerichts.
PrKM = Preuss. Kriegsministerium.
RG = Entscheidungen des Reichsgerichts.
RMG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
RMilGes. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.
StGB = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
WO = Wehrordnung vom 22. November 1888.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548120_0028

I. Abschnitt: Allgemeine Grundlagen.

§ 1.

Haupt- und Nebenstrafen.

„Strafe ist das Übel, das der Strafrichter gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens verhängt, um das gesellschaftliche Unwerturteil über Tat und Täter zum Ausdruck zu bringen.“[1]) Auf das Recht des Staates zu bestrafen beziehen sich die sog. Strafrechtstheorien, welche Grund und Zweck der Strafe erklären wollen. Begnügen wir uns hier zunächst mit der obigen Begriffsbestimmung, aus der hervorgeht, dass die Strafe eine Verletzung des Täters in seinen rechtlich geschützten Interessen ist und zugleich eine Missbilligung der Tat und des Täters darstellt.

Die Disziplinarstrafe,[2]) die Ordnungsstrafe im Prozess, die Konventionalstrafe, fallen nicht unter den Begriff der Kriminalstrafe im engeren Sinne. Bezüglich einiger anderer im Strafgesetzbuch verzeichneter Deliktsfolgen ist es zweifelhaft, ob sie sich dem Begriffe der Strafe unterordnen lassen oder nicht, insbesondere, ob sie nicht dem Gebiete der Genugtuung oder dem der polizeilichen Massregeln zu unterstellen sind.

---

[1]) v. Liszt, a. a. O. S. 251

[2]) „ „ „ „ „ „ 255; vergl. dagegen Seuffert StG. I, 67 mit Unrecht, da es sich hier um eine dienstherrliche Stellung des Staates handelt.

Unzweifelhaft unterstehen dem Begriff der Strafe aber nicht nur die Todes- und Freiheits- sowie die Geldstrafe und der Verweis, sondern auch die eigentlichen Nebenstrafen,[1])

Der Begriff der Nebenstrafe umfasst zunächst den Strafzweck in sich, sie hat aber die Eigentümlichkeit, dass sie nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden kann.[2])

Die Frage, ob die Einteilung der Nebenstrafen in Freiheits- und Ehrenstrafen geboten erscheint oder nicht,[3]) ist je nach dem individuellen Standpunkte zur Lehre von der Strafe überhaupt zu beantworten. Während v. Liszt[4]) zwischen Nebenstrafen an der Freiheit und an der Ehre unterscheidet, erkennt Frank[5]) in den die Freiheit einschränkenden Nebeninstituten nur polizeiliche Präventivmassregeln.

Wir schliessen uns der von Frank gegebenen Definition an, wenn er sagt: „Hier genügt es darauf hinzuweisen, dass jede Strafe dem gesetzgeberischen Gedanken nach ein wegen der Tat gegen den Schuldigen verhängtes Leiden sein soll. Nur da, wo eine Massregel den Zweck verfolgt, einen Schuldigen leiden zu lassen, erscheint sie als Strafe. Tatsächlich werden alle hier überhaupt in Frage kommenden Massregeln ein Leiden bewirken. Aber nicht auf den tatsächlichen Erfolg, sondern auf den Zweck kommt es an.“

---

[1]) Frank a. a. O. S. 43

[2]) Nur im Falle des Nachverfahrens des § 37 StGB ist hiervon eine Ausnahme insofern gemacht, als eine Auslandsbestrafung zur Aberkennung der Ehrenrechte für sich allein hinreicht.

[3]) Dafür neben Liszt auch Romen-Rissom zu § 30 Anm. 1 MSTGB.

[4]) a. a. O. §§ 65, 66 S. 269 ff.

[5]) a. a. O. §§ 44 ff.

Die sogenannten Freiheitsnebenstrafen, wie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, Überweisung an die Landespolizeibehörde und Ausweisung aus dem Reichsgebiet kommen, wie Romen-Rissom[1]) ausführen, für die militärische Strafrechtspflege wenig oder garnicht in Frage. Dies hängt wohl damit zusammen, dass die Straftaten, neben denen die beiden erstgenannten ausgesprochen werden können, von Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen, selten begangen werden, die Nebenstrafe der Ausweisung aus dem Reichsgebiet aber nur gegen Ausländer anwendbar ist.[2])

§ 2.

Die Ehrenstrafen des Reichsstrafgesetzbuches.

Die Ehrenstrafe selbst kann man definieren als das von der Rechtsordnung verhängte Übel, welches sich gegen die bürgerliche Ehre[3]) des Täters richtet.[4])

---

[1]) a. a. O. § 30 Anm. 1.

[2]) Die Verfallerklärung der bei der Bestechung empfangenen Leistung, obschon sie auch nach unserer Lehre als Nebenstrafe anzusehen ist, sowie die Einziehung und Unbrauchbarmachung haben nicht den Charakter einer Ehrenstrafe. Übrigens wird durch das Vorkommen solcher Nebenstrafen, welche weder als Freiheits- noch als Ehrenstrafen anzusehen sind, diese ganze Zweiteilung recht problematisch.

[3]) d. i. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Seiten des Staates.

[4]) Die Nebenstrafen an der Ehre bestehen (vgl. v. Liszt S. 272) nach der Reichsgesetzgebung nicht etwa in einer Vernichtung oder Schmälerung des Rechtsgutes der Ehre, sondern in der gänzlichen oder teilweisen, durch den Strafrichter ausgesprochenen Aberkennung gewisser vom Gesetze genau bezeichneter „bürgerlicher Ehrenrechte“, des jus suffragii et honorum, des droits civiques.

Die neuere Zeit, insbesondere die Strafgesetzbücher der deutschen Einzelstaaten kennen die Ehrenstrafen nur als Folgen anderer Strafen, nicht aber als Hauptstrafen; Das Reichsstrafgesetzbuch schliesst sich hinsichtlich der Verhängung der Ehrenstrafen an die partikularrechtlichen Strafgesetzbücher an. Es kennt als Ehrenstrafen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter.[1])

Diese sogen. gemeinrechtlichen bürgerlichen Ehrenstrafen können aber nicht nur gegen Zivilpersonen, sondern auch gegen Militärpersonen verhängt werden, und zwar überall da, wo die Verurteilung einer Person des Soldatenstandes wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens erfolgt und die angewendete Gesetzesstelle eine solche Ehrenstrafe bindend androht oder für zulässig erklärt. Aber auch bei Begehung militärischer Verbrechen oder Vergehen können die gemeinrechtlichen Ehrenstrafen verhängt, und zwar kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der wichtigsten Ehrenstrafe, erkannt werden:

1) Grundsätzlich gemäss § 32 StGB, §§ 1 u. 2 MStGB[2])

---

[1]) Der Verweis ist eine Ehrenhauptstrafe.

[2]) § 1 MStGB: Eine Handlung, welche das Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§ 2 MStGB: Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

d. h. stets neben Zuchthaus, ferner neben Gefängnis von mindestens 3 Monaten, jedoch nur dann, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

2) Kraft ausdrücklicher Vorschrift im Einzelfalle in den Fällen der §§ 134 (Beraubung Gefallener) und § 138 Abs. 1 MStGB (Diebstahl und Unterschlagung). Hier kann auch dann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Hauptstrafe weniger als 3 Monate Gefängnis beträgt.

Die Dauer dieser Ehrenstrafe beträgt gemäss § 32, Abs. 2 StGB, bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens 2, höchstens 10 Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre. Bei lebenslänglicher Zuchthaus- oder bei Todesstrafe tritt Verlust auf Lebensdauer ein. Der Richter braucht sich hier nicht aussdrücklich über die Dauer auszusprechen.[1])

§ 3.

Die militärischen Ehrenstrafen.

Die Anfänge des deutschen Militärstrafrechts liegen bereits in den alten Heer- und Kriegsgesetzen, die jeweils für die Dauer einer kriegerischen Handlung erlassen wurden. Das eigentliche, auch in Friedenszeiten geltende Militärstrafrecht enwickelt sich erst mit dem Aufkommen der stehenden

[1]) RG Bd. 9, S. 175.

Heere.[1]) Zunächst waren diese Bestimmungen nicht einheitlich zusammengefasst. Ausser den Kriegsartikeln bestand eine grosse Anzahl von Gesetzen, Kabinettsordres, Verordnungen, Reglements und Reskripten, die einzelne Strafbestimmungen für Militärpersonen enthielten.[2]) Da Mannigfaltigkeit dieser oft einander geradezu widersprechenden Bestimmungen die Rechtspflege in hohem Grade erschwerte, war die Kodifizierung eine zwingende Notwendigkeit, und wir sehen daher, dass, allerdings erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts, insbesondere nach Beendigung der Freiheitskriege, die Zusammenfassung zu einheitlichen Strafgesetzbüchern in den Einzelstaaten Deutschlands in Angriff genommen wurde. Von den kleineren Staaten abgesehen, erhielten Militärstrafgesetzbücher schon im Jahre 1803 Baden, 1818 Württemberg, 1820 Hannover, 1835 Sachsen, 1845 Preussen und endlich 1869 Bayern. Die Verfassung für den Norddeutschen Bund enthielt in Art. 61 die Bestimmung, dass nach Publikation dieser Verfassung in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte preussische Militärgesetzgebung, insbesondere das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 ungesäumt einzuführen sei. Dies geschah durch Verordnung vom 29. Dezember 1867 in dem ganzen damaligen Bundesgebiet, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, welches bereits seit dem 4. November 1867 ein im wesentlichen dem preussischen nachgebildetes Militärstrafgesetzbuch besass. Als der Norddeutsche Bund sich zum Deutschen Reich erweiterte, wurde in § 5 des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Bayern zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870 bestimmt, dass Art. 61

---

[1]) Hecker a. a. O. Einleitung S. 3
[2]) Fleck a. a. O. Einleitung S. 3

der Verfassung auf Bayern keine Anwendung finden, Bayern vielmehr zunächst seine Militärgesetzgebung behalten solle. Desgleichen wurde in der Militärkonvention mit Württemberg vom 21. und 25. November 1870 festgesetzt, dass das Württembergische Militärstrafgesetzbuch vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben solle.[1]) Es waren also im Deutchen Reich bis zur Einführung des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 in Geltung:

Das Preussische Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845,
„ Bayrische „ „ 29. „ 1869,
„ Sächsiche „ „ 4. Nov. 1867,
„ Württemberg. „ „ 20. Juli 1818.

Diese Gesetzbücher kennen sämtlich neben den gemeinrechtlichen Ehrenstrafen besondere „militärische“ Ehrenstrafen.

In Preussen sind dies: Verlust der Orden und Ehrenzeichen (§§ 35—37); Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes (§§ 38, 39); Degradation (§§ 40, 41); Ausstossung aus dem Soldatenstande (§§ 42, 43); Kassation (§ 44); Entfernung aus dem Offizierstande (§§ 45, 46); Dienstentlassung (§ 47); Ausstossung und Entlassung aus der Landgendarmerie (§ 48); Entlassung der Invaliden aus dem Militärverhältnis (§ 49); Verlust des Diensttitels, der Pensionen und des Rechts, die Offiziersuniform zu tragen (§§ 50—53).

In Bayern: Verlust der militärischen Charge (Art. 25, 27—31); Verlust der Orden, Ehren- und Denkzeichen (Art. 25); Versetzung in die Strafklasse Art. 25, 29, 30, 32, 33).

In Württemberg: Verlust der Stelle, welche in sich begreift Dienstentlassung und Dienstentsetzung oder Kassation

[1]) Motive Einleitung.

(Art. 22, 24, 25); Verlust der Orden und Ehrenzeichen (Art. 20, 33); Oeffentlicher Verweis und Bekanntmachung im Tagesbefehl[1]) (Art. 28); Degradation (Art. 29, 30, 31); Ausstossung aus dem Soldatenstande (Art. 32); Anschlagen des Namens an den Galgen (Art. 34)[2]).

In Sachsen: Verlust der Ehrenzeichen (§§ 35, 36) (dagegen nicht der Orden § 34); Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes (§§ 37, 38, 39); Degradation (§§ 40, 41); Ausstossung aus dem Soldatenstande (§§ 42, .43); Kassation (§ 44), Entfernung aus dem Offizierstande (§§ 45, 46); Dienstentlassung (§§ 47, 48); Verlust der Diensttitel, Pensionen und des Rechts, die Offiziersuniform zu tragen (§§ 49—52).

Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen, desgleichen die Ehrenstrafe des Chargenverlustes bezw. Degradation ist also überall vorgesehen. Die Ausstossung aus dem Soldatenstande kennt das bayrische Militärstrafgesetzbuch nicht; die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes ist dem Württembergischen Militärstrafgesetzbuche unbekannt.

Das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 bestimmt in § 30: „Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine;
2) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes;
4) gegen Unteroffiziere: Degradation."

[1]) Übergehung im Avancement (Artikel 27) ist m. E. keine Ehrenstrafe im bisher gemeinten Sinne, da sie einzig und allein vom König verhängt werden konnte, den Gerichten nur zusteht, die Bestrafung zu beantragen.

[2]) Hier handelt es sich um Hauptstrafen, die also selbständig verhängt werden können.

Diese Strafen sind im wesentlichen dem Preussischen Gesetz entnommen.[1]) „Nur hat," den Motiven zufolge,[2]) „der Entwurf die Strafe der Kassation und die Ausstossung aus dem Soldatenstande ausgeschieden und in die Strafe der Entfernung aus dem Offizierstande, bezw. der Entfernung aus dem Soldatenstande aufgehen lassen."

Die Vorschriften über die Ehrenstrafen, deren Verhängung teils zwingend vorgeschrieben, teils in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, sind im allgemeinen wie im besonderen Teil des Militärstrafgesetzbuchs in weitem Umfange vorgesehen, und zwar sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 31—42 MStGB subsidiärer Natur und greifen nur dann Platz, wenn die Ehrenstrafen nicht schon in derjenigen Vorschrift des 2. Teiles des MStGB angedroht sind, welche durch die zur Aburteilung stehende Handlung verletzt sind[3]).

Insgesamt läßt sich sagen, daß die Verhängung der militärischen Ehrenstrafen vom Range des Täters, von der besonderen Natur der Straftat, von der Art und Länge der Hauptstrafe und vom Rückfall des Schuldigen abhängig ist, also zumeist von Indizien dafür, daß der Verbrecher des Dienstes unwürdig oder gar ein für den militärischen Organismus schädliches Element ist. Auf diesen Grundgedanken muss der Richter zurückgehen, wenn es in seinem Er-

[1]) Außerdem kommen noch in Betracht, die den besonderen Verhältnissen der Gendarmerie entsprechenden Strafen, vgl. §§ 2,48 EG zum PrMStGB (RMG Bd. 5 S. 284), sowie der Amtsverlust bei Militärbeamten (s. w. u. S. 83 ff.) gemäss §§ 43, 153 MStGB. Keine Ehrenstrafe ist, worauf hier hingewiesen sei, die Aufhebung des Dienst- oder Vertragsverhältnisses gemäß § 156 MStGB.

[2]) a. a. O. § 36.

[3]) Herz-Ernst § 30 Anm. 5. Dies folgt m. E. aus dem Grundsatz: lex specialis derogat legi generali.

messen steht, die Ehrenstrafe auszusprechen.[1])

Die militärischen Ehrenstrafen[2]) treten, abgesehen vom Fall des § 42 Abs. 1 MStGB,[3]) nie von Rechtswegen, sondern nur soweit ein, als auf sie im Urteil erkannt ist. Der entscheidende Ausspruch des Urteils, insbesondere also die Verhängung einer Ehrenstrafe, kann in rechtlich wirksamer Weise nur in der Urteilsformel erfolgen, während die Gründe wohl zu einer Erläuterung[4]), nicht aber zu einer Ergänzung einer lückenhaften Urteilsformel herangezogen werden können. Grundsätzlich unabhängig sind die militärischen Ehrenstrafen davon, ob ein gemeines oder ein militärisches Delikt zu ahnden ist; sie sind also zugleich Ergänzungen des gemeinen Strafensystems.

§ 4.

Gegen welche Personen können die militärischen Ehrenstrafen erkannt werden?

Eine ausdrückliche Vorschrift über das persönliche Geltungsgebiet des Militärstrafgesetzbuchs hat man nach den Motiven[5]) nicht geben wollen, weil es sich aus den einzelnen

[1]) Mayer a. a. O. S. 133.

[2]) Die schwerste Ehrenstrafe ist nach RMG Bd. 5 S. 284 die Entfernung aus dem Heer, dann folgt Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, die nach RMG Bd. 2 S. 171 härter ist als Degradation. Dienstentlassung bei Offizieren dürfte der Strafe der Degradation gleichzustellen sein (vgl. S. 72 f.).

[3]) Er bestimmt, dass, falls gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt wird, die militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer Verurteilung auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen eintreten.

[4]) RMG Bd. 12 S. 201; RG Bd. 27 S. 86.

[5]) Motive §§ 4, 5.

Gesetzesbestimmungen genügend ergebe. Wenn das auch im allgemeinen zutreffen mag,[1]) so muss es doch als Mangel bezeichnet werden, daß eine einheitliche und übersichtlich klare Bestimmung fehlt.

Daß die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs grundsätzlich Anwendung finden auf aktive Soldaten, ist z. B. nur durch eine Kette von Schlüssen festzustellen.[2]) Gemäß § 3 MStGB sind Subjekte der militärischen Verbrechen und Vergehen »Militärpersonen«. Unter diesen sind nach § 4 MStGB zu verstehen »die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten«. Letztere unterstehen aber nur ausnahmsweise dem Militärstrafgesetzbuch, nämlich gemäß § 153 MStGB im Frieden gar nicht, im Felde nur gewissen ausdrücklich bezeicneten Bestimmungen. [3])

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen nach § 6 den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs in der Zeit, in der sie sich im Dienste befinden; ausserhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche im Militärstrafgesetzbuch ausdrücklich auf Personen des

[1]) Es handelt sich insbesondere um die Vorschriften der §§ 3—6; 153 ff. MStGB; EG MStGB § 2 und einzelne zerstreute Vorschriften der militärischen Gesetzgebung, besonders des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Mayer a. a. O. S. 42; Rissom in Goltd-Archiv Bd. 55; S. 93 ff.

[3]) Die militärischen Verbrechen und Vergehen, deren sich die Militärbeamten im Felde schuldig machen können, sind gemäß § 153 MStGB im 1. Abschnitt (§§ 56 61 Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat), 2. Abschnitt (§§ 62 u. 63 Gefährdung der Kriegsmacht im Felde), 3. Abschnitt (§§ 64—80 unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht), 6. Abschnitt (§§ 89—113 strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung) und im 8. Abschnitt des 1. Titels des MStGB (§§ 127—136 widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum) enthalten.

Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind. Zu diesen Vorschriften gehört insbesondere[1]) die Bestimmung des § 42 MSTGB über Ehrenstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes.[2])

Ehrenstrafen können also verhängt werden:

1) über Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Es ist keine besondere Vorschrift im Militärstrafgesetzbuch enthalten, aus der hervorgeht, ob der Täter bereits bei Begehung der Tat oder erst zur Zeit der Verhängung der Strafe dem Militärstrafgesetzbuch unterstehen muss, damit eine militärische Ehrenstrafe ausgesprochen werden kann. Aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, dass niemand mit einer Strafe belegt werden darf, wenn diese nicht schon gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde, ergibt sich ,dass bei den vor dem Diensteintritt verübten Straftaten die Erkennung von militärischen Ehrenstrafen ausgeschlossen ist. Daß dieser Rechtssatz nicht etwa nur auf eine veränderte Gesetzgebung (§ 2 StGB nullum crimen, nulla poena sine lege) beschränkt, sondern auch dann anwendbar ist, wenn für den Täter zur Zeit der Tat die betreffende Strafe gesetzlich noch nicht bestand, ist nicht zweifelhaft und geht auch aus § 5 der Einleitung zum PrMStGB hervor. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf zu § 51, der dem vorgenannten § 5 entsprach, lautete: „Ist gegen eine Person des Soldatenstandes während ihres Dienstes im Heere oder in der Marine wegen strafbarer Handlungen zu erkennen, welche dieselbe vor ihrem Eintritt in das Heer oder in der Marine begangen hat, so sind gegen sie die für Personen des Soldatenstandes geltenden Strafarten anzuwenden."

[1]) weiterhin die Vorschriften der §§ 68, 69, 101, 113, 126 MStGB.
[2]) s. w. u. S. 76 ff.

Wenn wegen derartiger Delikte die Strafen des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung finden sollten, wäre eine solche Bestimmung überflüssig gewesen.

Die Motive zu diesem § 51 lauten: „Ohne der Lösung der Frage vorzugreifen, in welchen Fällen Militärgerichte über solche strafbare Handlungen zu entscheiden haben, welche von Militärpersonen vor ihrem Eintritt in den Militärstand begangen worden sind, und in welchen Fällen die Entscheidung über dergleichen strafbare Handlungen von den Militärgerichten an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen sind, stellt § 51 in Übereinstimmung mit § 5 der Einleitung zum Preuss. MStGB den in sich begründeten allgemeinen Grundsatz auf, dass bei etwaiger Entscheidung durch die Militärgerichte nur diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen dürfen, welchen der Angeschuldigte unterworfen sein würde, falls er sich noch in bürgerlichen Verhältnissen befände.

Welches Gesetz zur Anwendung zu bringen ist, richtet sich daher in diesen Fällen nach den allgemeinen Strafgesetzen; insbesondere ist dafür auch § 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich massgebend, wonach bei Verschiedenheit der Strafgesetze von der Zeit der begangenen Tat bis zur Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist.

Dass bei Aburteilung solcher Straffälle durch die Militärgerichte, ungeachtet der Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze, auf militärische Strafarten erkannt werden muss, ist durch die Stellung des zu Verurteilenden als Militärperson bedingt und entspricht dem im § 12 des Entwurfs[1]) aus-

[1]) § 12 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt: „Hat eine Person des Soldatenstandes eine Freiheitsstrafe verwirkt, so ist auf militärische Freiheitsstrafe zu erkennen."

gesprochenen Grundsatz."

Dieser Grundsatz beruht auf der Erwägung, dass Freiheitsstrafen gegen solche Personen, welche im militärischen Verbande bleiben, nur von den Militärbehörden vollzogen werden können, und dass es dem militärischen Interesse widersprechen würde, wenn die Strafvollziehung gegen Personen des Soldatenstandes in die Hände anderer Behörden gelegt werden sollte.[1])

Dieser § 51, welcher im Entwurfe am Abschluss des 1. Teiles unmittelbar nach den Ehrenstrafen eingestellt war, wurde im Reichstag, und zwar ohne jeden Zweifel wegen Aufgabe der ursprünglichen Strafenordnung des Entwurfs und Rückkehr zur Strafenordnung des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, gestrichen. Dass aber der Grundsatz selbst auch heute noch gilt, darüber dürfte kaum ein Bedenken bestehen.[2])

Weiterhin können militärische Ehrenstrafen verhängt werden:

2) über die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörenden Offiziere à la suite der Armee, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen (§ 2 Abs. 3 EG MStGB), desgleichen über die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere (§§ 33, 36 MStGB);

3) über Personen des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden (§§ 6, 42 MStGB).

---

[1]) vgl. Motive zu § 12 MStGB.

[2]) Ebenso P E 1,116; 7,25; Romen-Rissom § 30 Anm. 2; Koppmann § 30 Anm. 7; § 37 Anm. 16; Herz-Ernst § 30 Anm. 6.

Gemäss § 6 MStGB gehören die zum Dienst einberufenen Soldaten des Beurlaubtenstandes für die Zeit, in der sie sich im Dienste befinden, zu den aktiven Soldaten und unterstehen daher auch für diese Zeit den Militärgesetzen. Es ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) belanglos, ob der Dienst, zu dem der Beurlaubte einberufen ist, eine wochenlange Übung ist, oder ob er Stunden oder Minuten währt.

Im Zusammenhang hiermit darf die viel erörterte Frage nicht übergangen werden, ob die zu einer Kontrollversammlung einberufenen Personen als zum Dienst im Beurlaubtenverhältnis gemäss § 6 MStGB oder als zum Dienst im Sinne des § 38 B 1 RMilGes vom 2. Mai 1874 gerechnet werden müssen. Während sie nämlich im ersteren Falle nur während der tatsächlichen Dauer der Kontrollversammlung als Angehörige des aktiven Heeres gelten, unterstehen sie im letzteren Falle den Militärstrafgesetzen und der Militärstrafgerichtsbarkeit während des ganzen Tages der Kontrollversammlung, also von Mitternacht zu Mitternacht.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts,[1]) dem sich das Reichsmilitärgericht anschliesst,[2]) geht davon aus, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen ebenso ein Ausfluss der Wehrpflicht sei, wie die Verpflichtung, sich zu den Übungen zu gestellen. Der § 6 MStGB. finde auf sie keine Anwendung, vielmehr gehören die zur Kontrollversammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen seien, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung zum aktiven Heere.

---

[1]) RG Bd. 12 S. 319; Bd. 14 S, 328.
[2]) RMG Bd. 13 S. 254; Bd. 14 S. 17.

Das Reichsmilitärgericht folgert dies hauptsächlich aus der Entstehungsgeschichte des Reichsmilitärgesetzes. Bevor nämlich der § 38 RMilGes Gesetz wurde, hätten Vorschriften bestanden, — so § 15 Abs. 1 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867, § 26 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872,[1]) — nach denen es in Verbindung mit dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 keinem Bedenken unterlag anzunehmen, dass die zur Kontrollversammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes den Militärgesetzen nur insoweit unterstanden hätten, als die §§ 6 und 113 MStGB. auf sie anwendbar waren. Erst durch § 38 RMilGes sei diese Rechtslage geändert worden. Der 1. Entwurf vom 13. Mai 1873 habe in dem, dem § 38 entsprechenden § 31 zwar noch eine den vorher angeführten Gesetzen entsprechende ausdrückliche Bestimmung aufgewiesen, wonach die zu anderen dienstlichen Zwecken — z. B. zur Mobilmachung, zu Übungszwecken oder zu einer notwendigen Verstärkung des Heeres — einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes nur während der Dauer der Anwesenheit im dienstlichen Verhältnisse als zum aktiven Heere gehörig zu betrachten seien. Am 5. Februar 1874 sei dem Reichstage jedoch ein neuer Entwurf vorgelegt worden, in dem der § 31 die in den § 38 B 1 RMilGes übergegangene Fassung erhalten habe. Aus dieser Neufassung, die ohne jede Begründung seitens der verbündeten Regierungen dem deutschen Reichstage vorgelegt und zum Gesetz erhoben wurde, folgert das Reichsmilitärgericht, daß die Änderung im militärischen Interesse und mit Rücksicht auf inzwischen aufgetretene Be-

[1]) vgl. auch schon § 7 der Preuss. Militärstrafgerichtsordnung.

denken über den mangelhaften Schutz der die Kontrollversammlung leitenden Vorgesetzten, von den gesetzgeberischen Faktoren beabsichtigt gewesen sei, und „der § 38 B 1 RMilGes nach seinem Sinne, Zwecke und Wortlaut auch bezüglich der Einberufung zu den Kontrollversammlungen Bestimmungen getroffen und in dieser Hinsicht die früheren Vorschriften über die Zugehörigkeit zum aktiven Heere erweitert habe."[1])

Diese Auffassung des Reichsmilitärgerichts ist mit Recht stark angegriffen worden.[2]) Die Gegner des obersten Militärgerichts sehen die Kontrollversammlungen als Dienst im weiteren Sinne des § 6 MStGB an, also als Dienst während des Beurlaubtenverhältnisses. Sie gehen davon aus, dass die Kontrollversammlungen hauptsächlich dazu dienen, festzustellen, dass die in den Listen der Bezirkskommandos geführten Mannschaften auch tatsächlich vorhanden sind. Dieser Dienst ist aber zweifellos seinem Inhalt und Zweck nach ein wesentlich anderer, als z. B. die Ableistung einer militärischen Übung. Der zu einer Kontrollversammlung Einberufene soll keine Felddienstübung machen und nicht exerzieren, er erhält auch keine Löhnung, Nahrung, Wohnung und Bekleidung. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Dienst der Kontrollversammlung sich als ein solcher darstellt, der das Beurlaubtenverhältnis unberührt lässt, und dass daher der § 38 B 1 RMilGes auf ihn keine Anwendung

[1]) RMG Bd. 13 S. 260.

[2]) vgl. Hamm: Gerichtsstand am Tage der Kontrollversammlung, in der D.J.Z. 1913 S. 1358; Grünwald im Recht 1907 S. 626; Höpfner: Kontrollversammlung und Militärstrafgesetz. Deutsche Strafrechtszeitung 1914 S. 115 ff; Gerland: Die Kontrollversammlung und § 38 B 1 des RMilGes.; Romen-Rissom zu § 6; v. Bippen: Kontrollversammlungstag. D.J.Z. 1909 S. 482: Rissom in Goltdammers Archiv, Band 55 S. 93 ff: Die Personen des Beurlaubtenstandes im Militärstrafgesetzbuch.

findet. Die betreffenden Personen des Beurlaubtenstandes sind daher vielmehr nur während der tatsächlichen Dauer der Kontrollversammlung als im Dienst im Sinne des § 6 MStGB zu betrachten und dies auch nur für den Fall, dass sie sich tatsächlich zu der Versammlung eingefunden haben.

Die Gegner des Reichsmilitärgerichts ziehen auch aus der Entstehungsgeschichte des Reichsmilitärgesetzes einen anderen Schluss als das Reichsmilitärgericht. Sie meinen, der 2. Entwurf des RMilGes vom Jahre 1874, der Gesetz wurde, wäre zweifellos mit einer Begründung versehen worden, falls die verbündeten Regierungen die Absicht gehabt hätten, so einschneidende Rechtsänderungen gegenüber dem § 31 des 1. Entwurfs herbeizuführen, und es sei höchst unwahrscheinlich, dass sich die Reichstagsabgeordneten mit einer derartigen Änderung ohne weiteres einverstanden erklärt hätten. Insbesondere sei es nur leere Vermutung, wenn das Reichsmilitärgericht ausführe, es müsse angenommen werden, dass der § 38 RMilGes mit Rücksicht auf inzwischen aufgetretene Bedenken über den mangelhaften Schutz der die Kontrollversammlung leitenden Vorgesetzten erlassen sei.

Da das Reichsmilitärgericht von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht abgeht, ist im Reichstage von Vertretern verschiedener Parteien die Regierung wiederholt ersucht worden, einen Entwurf einzureichen, wonach der § 38 B 1 RMilGes gegenüber der gegenwärtig herrschenden Auslegung dahin zu ändern und zu ergänzen sei, dass die zu einer Kontrollversammlung Einberufenen, wie dies auch früher gemäss dem Preussischen Militärstrafgesetzbuch jahrzehntelang der Fall war, nur für die Dauer der betreffenden Kontrollversammlung dem aktiven Heere angehören und

unter den Militärgesetzen stehen sollen.[1]) Bisher haben die verbündeten Regierungen diesem Verlangen der Volksvertretung keine Folge geleistet. Wohl ist, als das Kriegsgericht in Erfurt am 27. Juni 1913 eine Anzahl Arbeiter, die nach einer Kontrollversammlung Ausschreitungen in einem Wirtshaus verübten und den herbeigerufenen Gendarmen den Gehorsam weigerten und nun wegen militärischen Aufruhrs und Aufwiegelung zu Gefängnis- und selbst Zuchthausstrafen verurteilt wurden, auf Initiative des Reichstags das Reichsgesetz vom 8. August 1913 geschaffen worden, wonach die Strafen des militärischen Aufruhrs in minder schweren, nicht im Felde begangenen Fällen vom Gericht bis auf 6 Monate bezw. 1 Jahr Gefängnis ermässigt werden können.

Die Verhängung von militärischen Ehrenstrafen ist fernerhin möglich:

4) über Militärbeamte, und zwar nur die Ehrenstrafe des Amtsverlustes (§§ 153, 43 MStGB);

5) über die Landgendarmen. Diese gehören nach § 38 des RMilGes vom 2. Mai 1874 zwar nicht zum aktiven Heer, sondern sie sind grundsätzlich Beamte, gelten aber soweit sie landesrechtlich zu den Militärpersonen gezählt werden, in strafrechtlicher Beziehung als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres. Nach § 2 Abs. 2 EG MStGB bleiben nämlich die Vorschriften, durch welche Mitglieder des Landgendarmeriekorps der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind, unberührt.

[1]) Endres: Der Kontrollversammlungstag als aktiver Heeresdienst (Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine 1906 S. 557 ff.) hält aus den Gründen des Reichsmilitärgerichts die Anwendung des § 38 B 1 RMilGes für geboten. Er ist daher auch für eine Abänderung des § 38 in dem oben ausgeführten Sinne.

Insoweit letztere nach diesen Vorschriften der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, gelten sie im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres. Dies ist der Fall in Preussen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Elsaß-Lothringen.

In diesen Bundesstaaten bezw. im Reichsland sind die Landgendarmen also dem MStGB unterworfen, jedoch ist nicht zu vergessen, daß durch § 2 Abs. 2 EG MStGB die einzelstaatlichen Vorschriften über die Bestrafung der Landgendarmen in Kraft geblieben sind, so vor allem der § 48 Pr. MStGB, der bestimmt: „Wo die Ausstossung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muss mit denselben Folgen gegen Landgendarmen auf Ausstossung aus der Gendarmerie erkannt werden." Wo Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgendarmen stets noch ausserdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen. Auch muss auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten gerichtlich zum 3. Male mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird. In Bayern, Sachsen und Württemberg sind die Landgendarmen nicht Personen des Soldatenstandes, werden somit nicht nach dem MStGB, sondern nach dem allgemeinen Strafgesetz, bezw. (z. B. Bayern) dem einzelstaatlichen Militärstrafgesetzbuche bestraft.

Militärische Ehrenstrafen haben naturgemäss nur insofern Bedeutung und Zweck, als die Personen, gegen welche sie verhängt werden sollen, sie auch als Strafe empfinden können[1]). Ist das militärische Dienstverhältnis völlig aufgelöst, so würde die Verhängung einer militärischen Ehren-

[1]) Grünwald in Goltd. Archiv Bd. 55 S. 214.

strafe, wie z. B. Entfernung aus dem Heer, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Dienstentlassung, widersinnig sein, weil der Täter bereits nicht mehr dem Heere angehört. Desgleichen ist auch gegenüber Kriegsgefangenen auf militärische Ehrenstrafen nicht zu erkennen, weil sie die Strafe nicht empfinden würden, diese also gegenstandslos wäre. In den Motiven[1]) wird in dieser Beziehung ausgeführt, dass der Entwurf es ohne weiteres als selbstverständlich erachtet, dass auf militärische Ehrenstrafen wie Entfernung aus dem Heere oder der Marine, auf Dienstentlassung, auf Degradation oder Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes gegen Kriegsgefangene nicht erkannt werden dürfe.[2]) Dagegen sei die Verhängung der bürgerlichen Ehrenstrafen gegen sie zulässig, wie denn diese überhaupt gegen Ausländer erkannt werden dürfen.

§ 5. Welche Gerichte können militärische Ehrenstrafen verhängen?

Zur Verhängung von militärischen Ehrenstrafen sind grundsätzlich nur die Gerichte der höheren Gerichtsbarkeit berechtigt, die der niederen nur im Felde und an Bord in den Grenzen des § 15 Abs. 3 MStGO.[3])

---

a. a. O. zu § 167.

[2]) Gleicher Ansicht Romen-Rissom § 30 Anm. 2; Solms § 30 Anm. 5; Endres § 30 Anm. 2; Koppmann § 30 Anm. 9.

[3]) Nach § 15 Abs. 2 MStGO bleiben der höheren Gerichtsbarkeit diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht. Im Felde und an Bord findet dies gemäss Abs. 3 hinsichtlich der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung.

Den bürgerlichen Gerichten ist die Verhängung militärischer Ehrenstrafen nicht grundsätzlich abgeschnitten.[1]) Unter gewissen Voraussetzungen sind sie nämlich zur Aburteilung aktiver Militärpersonen berufen[2]) und können dann auch auf militärische Ehrenstrafen erkennen.[3])

Wenn eine aktive Militärperson, die im Zivilverhältnis eine strafbare Handlung begangen hat, lediglich nach dem allgemeinen Strafgesetz auch in Bezug auf die Ehrenstrafen zu beurteilen ist[4]), und zwar trotz Änderung ihres Standes,

---

[1]) Grünwald in Goltd. Archiv Bd. 55 S. 214 ff; Romen-Rissom § 30 Anm. 2.

[2]) RMG Bd. 12 S. 198; Bd. 15 S. 160; Grünwald in Goltd. Archiv, Bd. 55 S. 214.

[3]) Es handelt sich hier um die Fälle, in denen die Voraussetzungen der §§ 3, 4, 9 Abs. 2 MStGO vorliegen. Danach unterliegen nämlich der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit:

a) Gemäss § 3 Abs. 1 die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstande angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen, welche sie bei einstweiliger Verwendung im Zivildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben. Die Militärgerichtsbarkeit soll jedoch gemäss § 3 Abs. 2, MStGO Platz greifen, wenn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft.

b) Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze verschiedene Personen, von denen die einen der militärischen, die anderen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, als Teilnehmer, Täter, Begünstiger oder Hehler beteiligt, oder sind zwischen solchen Personen wechselseitig Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die beteiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung des Falles übergeben werden (§ 4 MStGO).

c) Wegen einer während der Dienstzeit begangenen strafbaren Handlung können die Personen des Beurlaubtenstandes und die ihnen gleichstehenden Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht. (§ 9 Abs. 2 MStGO)

[4]) vergl. oben S. 12 ff.

so muß eine aktive Militärperson, die als solche eine strafbare Handlung begangen hat und auf Grund der §§ 3; 4; 9 Abs. 2 MStGO von einem bürgerlichen Gericht abgeurteilt wird[1]), auch in Bezug auf die Ehrenfolgen[2]) nach den Gesetzen beurteilt werden, denen sie zur Zeit der Tat unterworfen ist.

Wie die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte durch die §§ 3; 4; 9 Abs. 2 MStGO für aktive Militärpersonen begründet werden kann, so kann sie aber auch gemäss § 10 MStGO erst mit dem Aufhören des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründeten Verhältnisses entstanden sein[3]). Bei Straftaten solcher Personen kann ebenfalls das bürgerliche Gericht auf militärische Ehrenstrafen erkennen.

Die Ansicht Romen-Rissoms[4]) geht allerdings dahin, der Wortlaut des § 42 MStGB[5]) in Verbindung mit dem in

---

[1]) und zwar im Falle des § 4 MStGO auch ohne Änderung ihres Standes.

[2]) Ebenso Grünwald in Goltd. Archiv Bd. 55 S. 214 ff; Romen-Rissom § 31 Anm. 7.

[3]) Durch die Beendigung des die militärische Strafgerichtsbarkeit begründeten Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben. Sie hört jedoch auf in Ansehung solcher, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, dass bereits Anklage erhoben oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn zugestellt war.

[4]) a. a. O. § 31 Anm. 7 a *B*

[5]) § 42 lautet: „Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurteilung nach den Bestimmungen der §§ 30—40 erkannt werden muss, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurteilung einer Person des Beurlaubenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der in § 37 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassug oder auf Degradation zu erkennen ist."

der Entwicklung des preussischen Militärstrafrechts erkennbaren Bestreben, die bürgerlichen Gerichte von der Erkennung von Militärstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes auszuschliessen, führe zu der Annahme, dass hier die gleiche Behandlung eintreten soll, als wenn die Tat im Beurlaubtenverhältnis begangen wäre, dass also hier der Zeitpunkt der Aburteilung massgebend sein soll. Dem ist aber nicht beizutreten. In § 42 ist nur die Rede von einer Verurteilung während der Beurlaubung. Dagegen ist nicht zum Ausdruck gebracht, ob auch die Tat selbst während der Beurlaubung begangen sein muss, oder ob sie auch zur Zeit des aktiven Dienststandes begangen sein kann. Nur wenn § 42, was aber zweifellos nicht zutrifft, auch auf den letzteren Fall Anwendung finden würde, könnte daraus der Schluss gezogen werden, dass ohne Rücksicht auf die Zeit der Begehung der Tat gegen Personen des Beurlaubtenstandes militärische Ehrenstrafen nur unter der Voraussetzung und in den Grenzen des § 42 MStGB zulässig seien, die bürgerlichen Gerichte aber militärische Ehrenstrafen gegen nicht aktive Militärpersonen überhaupt nicht aussprechen dürfen, während sie unter Umständen über Personen des aktiven Dienststandes auf militärische Ehrenstrafen erkennen können. Dieser wenig befriedigende Schluss erübrigt sich aber, da der Satz, aus dem er hergeleitet ist, nicht zutrifft. Die Bestimmungen des § 42 MStGB können nicht auf Verurteilungen bezogen werden, die strafbare Handlungen zum Gegenstande haben, welche während der Zeit des aktiven Dienststandes begangen sind.[1]) Die Bestimmungen des § 42 stellen vielmehr nur Ausnahmen dar von dem Satze, dass wegen strafbarer

1) Grünwald in Goltd. Archiv Bd. 55 S. 214 ff.

Handlungen, die ausserhalb des aktiven Dienstverhältnisses im Beurlaubtenstande begangen sind, keine militärischen Ehrenstrafen verhängt werden können.

§ 6. Spezialvorschriften. (Versuch, Konkurrenz.)

I) Eine Sondervorschrift über militärische Ehrenstrafen, den Versuch betreffend, enthält § 46 MStGB. Hiernach sind, wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen zulässig oder geboten sind, diese neben der Versuchsstrafe nur zulässig, nicht aber auch geboten. Der Regierungsentwurf zu § 46 MStGB lautet[1]): „Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen geboten oder zulässig sind, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe."

Hierfür wurde im Reichstag die Fassung: „so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig" gewählt.[2]) Hierin liegt nach Mayer[3]) eine ungerechtfertigte Abweichung vom Reichsstrafgesetzbuch (§ 45), das seine Nebenstrafen zur Versuchsstrafe obligatorisch hinzutreten lässt, wenn sie bei der Vollendung verhängt werden müssen. Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Der Versuch lässt noch immer die Möglichkeit offen, dass der Täter durch tätige Reue den Erfolg abgewendet haben würde, falls er die Möglichkeit dazu ge-

[1]) Motive zu § 57.

[2]) Der Grund, warum dies geschah, lässt sich aus den Reichtagsdrucksachen nicht feststellen. In der Sitzung vom 18. 4. 1872 wurde der Regierungsentwurf einer Kommisson überwiesen (Stenogr. Berichte 1872 Bd. 1 S. 91). Diese legte dem Reichstag den § 46 in der jetzigen Form vor, ohne irgend eine Begründung für die Abänderung beizufügen. Ohne Debatte und Stellungnahme der Reichstagsmitglieder wurde darauf der § 46 in der abgeänderten Form in 2. und 3. Lesung angenommen (Stenogr. Berichte 1872 Bd. 2 S. 835).

[3]) a. a. O. S. 133.

habt hätte; ist dies aber der Fall, so kann die Aberkennung der Ehrenrechte nicht unter allen Umständen dann als geboten erscheinen, wenn sie beim vollendeten Delikt erforderlich ist. Nach dieser Richtung erscheint mir daher das Militärstrafgesetzbuch gegenüber dem Strafgesetzbuch im Gegensatz zu Mayer als die vorgeschrittenere Kodifikation. Die psychologische Beurteilung des Einzelfalles kann ergeben, dass der Täter, obschon der Versuch ihm unbedingt zur Last zu legen ist, die Tat garnicht beendigt oder den beendigten Versuch in seinem Erfolge behindert haben würde. Für solche Fälle wird es demnach zu begrüssen sein, dass dem Richter die Gelegenheit gegeben ist, von der Verhängung von Ehrenstrafen Abstand zu nehmen, obschon sie bei dem vollendeten Delikt und demnach auch gemäss § 45 RStGB geboten wäre.

II. Die Ehrenstrafen folgen als Nebenstrafen der erkannten Hauptstrafe. Steht nur eine einzige strafbare Handlung zur Aburteilung, so schliesst sich die Ehrenstrafe der wegen dieser Handlung erkannten Hauptstrafe an. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer Freiheitsstrafen bildet die gemäss §§ 74, 79 StGB, § 54 MStGB festzusetzende Gesamtstrafe die Hauptstrafe, denn nur auf sie und nicht auf die Einzelstrafen wird erkannt. Nach § 74 StGB ist in den Fällen der Realkonkurrenz auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Deshalb können auch Ehrenstrafen nur neben der Gesamtstrafe im entscheidenden Teil des Urteils ausgesprochen werden, nicht etwa neben einer der Einzelstrafen, die im Urteilstenor nicht aufgeführt werden.[1]) Die Gesamtstrafe ist zwar eine einheitliche, sie

[1]) RG Bd. 36 S. 88. RG I. St. Sen. Urt. v. 25. Juni 1906 in Goltd. Archiv Bd. 53 S. 437: RMG Bd. 4 S. 248; Bd. 5 S. 291; Bd. 7 S. 160; Bd. 8 S. 162, 235; Bd. 12 S. 55; Bd. 13 S. 264; Bd 15 S. 115; P E 2,154; 5,100; 10,25.

wird jedoch gebildet aus den ihr zugrundeliegenden Einzelstrafen, und zwar auf dem im § 74 StGB vorgeschriebenen Wege. Dieser Umstand könnte daher zu Zweifeln Anlass geben, ob auf eine Ehrenstrafe neben der Gesamtstrafe auch dann erkannt werden dürfte, wenn diese Ehrenstrafe nicht neben allen Einzelstrafen zulässig oder geboten ist. Diese Zweifel sind durch § 76 StGB und für das Gebiet des Militärstrafrechts durch den entsprechenden § 54 Abs. 3 MStGB beseitigt worden, insofern hier ausgesprochen ist, dass die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe die Verurteilung zu einer Ehrenstrafe nur dann ausschliesst, wenn diese neben keiner der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist, dass dagegen die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe die Verurteilung zu einer Ehrenstrafe dann nicht ausschliesst, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist. Die verwirkten Einzelstrafen sind für die Statthaftigkeit des Ehrenstrafausspruchs massgebend, und in den Gründen des Erkenntnisses ist die Teilstrafe für jede Straftat einschliesslich etwaiger Nebenstrafen hervorzuheben. Es muss dies geschehen, um erkennen zu lassen, ob der § 74 StGB richtig angewandt, neben welcher Einzelstrafe die Ehrenstrafe als verwirkt erachtet worden ist, und ob etwaige verhängte Ehrenstrafen gesetzlich gerechtfertigt sind.[1]) Auf anderem Standpunkt steht die herrschende Meinung in der Praxis[2]). Hiernach besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wenn jede der Einzelfreiheitsstrafen die Verhängung einer Ehrenstrafe, z. B. der Degradation zulässig

---

[1]) Gleicher Ansicht Solms a. a. O. § 54 Anm. 11; Herz-Ernst § 54 Anm. 9.

[2]) RMG Bd. 13 S. 264; Bd. 14 S. 238; ebeno Rotermund a. a. O. § 54 Anm. 12; Romen-Rissom § 30 Anm. 3.

machte, diejenige Einzelstrafe oder diejenigen Einzelstrafen zu bezeichnen, wegen derer neben der Gesamtsrafe die Ehrenstrafe ausgesprochen wurde. Es genüge vielmehr, daß auf die Ehrenstrafe neben einer Einzelfreiheitsstrafe überhaupt erkannt werden könne; es sei jedoch wünschenswert, die Ehrenstrafen schon bei den Einzelstrafen, bei denen sie zutreffen, auszuwerfen, weil evtl. die anderen realkonkurrierenden Delikte und damit die Gesamtstrafe durch Einlegung von Rechtsmitteln oder Begnadigung in Wegfall kommen können. Am weitesten geht wohl das Urteil des III. bayr. Senats des Reichsmilitärgerichts vom 4. Februar 1910[1]). In dem dort zur Entscheidung stehenden Falle war die Ehrenstrafe der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes neben jeder der zugrunde liegenden Einzelstrafen zulässig; jedoch hatte sich das Urteil des Oberkriegsgerichts nicht darüber ausgesprochen, neben welcher Einzelstrafe die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes als verwirkt erachtet worden war. Das Urteil des Reichsmilitärgerichts führt nun aus, dass die Ehrenstrafe nicht nur neben der verwirkten schwersten oder der leichteren Einzelstrafe als angemessen erachtet und neben der Gesamtstrafe ausgesprochen werden könnte, sondern dass sie auch lediglich neben der Gesamtstrafe, also auch dann verhängt werden könnte, wenn das Gericht keine der beiden Ehrenstrafen für sich allein als genügenden Anlaß für die Verhängung der Einzelstrafe angesehen und diese lediglich deshalb ausgesprochen hätte, weil eine Mehrheit solcher Verfehlungen vorlag. Meiner Ansicht nach ist diese Entscheidung unrichtig. Wenn die Ehrenstrafen auch als Nebenstrafen der Gesamtstrafe und nicht der Einzelstrafen auftreten,

[1]) RMG Bd. 14 S. 238 ff.

so sind die verwirkten Einzelstrafen doch maßgebend für die Erörterung der Frage, ob neben der einen oder anderen eine Ehrenstrafe am Platze ist oder nicht. Ist nun in den Gründen nicht ausgeführt, neben welcher Einzelstrafe eine Ehrenstrafe für angemessen erachtet wurde, oder ist geradezu gesagt, die Einzelstrafen an sich rechtfertigen die Ehrenstrafe nicht, so kann m. E. neben der Gesamtstrafe eine Ehrenstrafe nicht ausgesprochen werden, weil aus § 74 StGB folgt, dass in den Gründen die Teilstrafen, Haupt- und Nebenstrafen aufgeführt werden müssen.

Sind bei den mehrfach verhängten Einzelstrafen verschiedenartige Ehrenstrafen verwirkt, so werden sie, selbst wenn sie sich begrifflich ausschließen — wie z. B. Entfernung aus dem Heere und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes — bei der Gesamtstrafe nebeneinander erkannt.[1])

Dagegen ist wegen derselben Straftat nicht auf verschiedene Ehrenstrafen zu erkennen, wohl aber ist wie § 40 MStGB zeigt, die Degradation neben Versetzung in die 2. Klasse auszusprechen.

---

[1]) RMG Bd. 8 S. 235, Bd. 12 S. 55.

II. Abschnitt.

Die einzelnen militärischen Ehrenstrafen.

§ 7.

Entfernung aus dem Heer.

Die schwerste der Ehrenstrafen des Militärstrafrechts ist die in den §§ 31-33 MStGB behandelte: Entfernung aus dem Heer. Sie ist, wie die Motive sich ausdrücken, eine Nebenstrafe für solche strafbaren Handlungen, welche die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehen; infolgedessen ist sie zulässig gegen alle Personen des Soldatenstandes ohne Rücksicht auf den Rang, gegen Gemeine und Unteroffiziere, wie auch gegen Offiziere.

I. Gegen Gemeine und Unteroffiziere muss gemäß § 31 MStGB auf Entfernung aus dem Heer erkannt werden:

1) neben Zuchthaus stets;
2) neben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dann, wenn die Dauer 3 Jahre übersteigt.

Dazu tritt der Fall des § 81 Abs. 2 MStGB (Selbstverstümmelung.

a) Dass neben Zuchthaus stets auf diese schwerste Ehrenstrafe zu erkennen ist, ist folgerichtig. Im Reichsstrafgesetzbuch § 31 ist bestimmt, dass die Verurteilung zu Zuchthaus die dauernde Unfähigkeit nach sich zieht, im Heer und der kaiserlichen Marine zu dienen. Wenn man aber hier Elemente, die noch garnicht ihrer Wehrpflicht genügt haben oder im Reserve-Verhältnis stehen, in ein wohldiszipliniertes Heer

nicht aufnehmen will, so darf naturgemäß auch nicht geduldet werden, dass derartige Personen weiterhin im Heere bleiben.

Während aber, wenigstens nach der Ansicht von v. Liszt[1]) im Rahmen von § 31 StGB, die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere keine „Strafe" im technischen Sinne, sondern lediglich eine von rechtswegen eintretende Folge der Verurteilung zu Zuchthausstrafe darstellt, ist auf die Entfernung aus dem Heere gesondert zu erkennen. Die Strafnatur ist demnach insbesondere auch in Gemäßheit der ausdrücklichen Feststellung in § 30 MStGB garnicht zu verkennen.

b) Dass neben der schwersten Strafe, der Todesstrafe, auf Entfernung aus dem Heer zu erkennen ist, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Kann auf sie überhaupt nicht erkannt werden? Meiner Ansicht nach muss dies sogar geschehen, trotzdem das Gesetz schweigt.[2]) Sonst wäre es bei Begnadigung unmöglich, nachträglich auf die Nebenstrafe zu erkennen, während nach § 31 Abs. 1 MStGB neben einer Zuchthausstrafe notwendig auf Entfernung erkannt werden muss. Der zum Tode verurteilte Verbrecher wäre also im Falle der Begnadigung hinsichtlich der Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heere besser gestellt, als ein zu Zuchthausstrafe Verurteilter. Dies kann aber nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechen.

Solms[3]) meint, da die Strafe bei Verurteilung zum Tode nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dürfe auch auf diese nicht erkannt werden. Wird ein zum Tode Verurteilter zu Zucht-

[1]) a. a. O. S. 251.

[2]) Gleicher Ansicht Koppmann § 31 Anm. 1.

[3]) Solms a. a. O. § 31 Anm. 3; desgl. Endres § 31 Anm. 1. Rotermund § 31 Anm. 4.

haus begnadigt, so trete seine Entfernung aus dem Heere auf Grund § 31 RStGB von rechtswegen ein.[1])

In der Praxis ist die Streitfrage nicht von Wichtigkeit, da in der Regel gemäß § 32 StGB neben der Todesstrafe der dauernde Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden wird, was zur Folge hat, dass dann gemäss § 31 Abs. 1 MStGB auf Entfernung aus dem Heer erkannt werden muss. Ist es versehentlich unterlassen, so würde nur eine besondere Entlassung durch das General-Kommando nach § 16 Ziffer 3 HO einigermassen Abhilfe schaffen können[2]).

c) Abgesehen von Verurteilung zu Zuchthaus muss auf Entfernung aus dem Heere neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei Gemeinen und Unteroffizieren dann erkannt werden, wenn dessen Dauer 3 Jahre übersteigt. Ein dreijähriger oder kürzerer Verlust berechtigt nicht, die Entfernung aus dem Heere damit zu verbinden.[3])

Es wird also eine Grenze festgesetzt, wo nach geltendem Recht es noch möglich erscheint, den Delinquenten bei der Fahne zu behalten. Die Grenze, wo es einem braven Soldaten nicht mehr zugemutet werden kann, mit einem Delinquenten des Königs Rock zu tragen, ist von dieser Seite aus gesehen sehr hoch; andererseits aber sind die militärischen Zwangs- und Erziehungsmittel sehr scharf und werden naturgemäss bestraften Individuen gegenüber in der geeigneten Weise gebraucht. Außerdem aber soll auch, soweit es eben angängig ist, die naturgemäße Vergünstigung, die in der Ent-

[1]) ebenso Romen-Rissom § 31 Anm. 2; Olshausen § 31 Anm. 3; Oppenhoff § 31 Anm. 2.

[2]) vgl. Romen-Rissom § 31 Anm. 1.

[3]) Diese Bestimmung ist den Motiven (§§ 37—39) zufolge auf Grund des § 5 des Preußischen Gesetzes vom 15. April 1852 eingefügt.

fernung aus dem Heere in Bezug auf die dadurch entstehende Dienstbefreiung liegt, beschränkt werden.

d) im speziellen Teile des MStGB finden wir noch eine Bestimmung, wonach der Richter auf Entfernung aus dem Heere erkennen muss, nämlich im Falle des § 81 Abs. 2 MStGB, einem qualifizierten Fall der Selbstverstümmelung des Absatzes 1. Der die Strafbarkeit erhöhende Umstand im Abs. 2 liegt darin, dass der Beschädigte nicht nur zum Waffendienste, sondern zu jeder Art militärischen Dienstes, mithin auch zu Arbeiten für militärische Zwecke untauglich geworden ist.

II. Auf Entfernung aus dem Heer kann gegen Gemeine und Unteroffiziere erkannt werden neben einer Gefängnisstrafe von länger als 5jähriger Dauer (MStGB § 31 Abs. 3).

Es genügt weder, daß eine höhere als 5jährige Gefängnisstrafe angedroht ist, noch dass gerade nur 5 Jahre ausgesprochen wurden. Die Zulässigkeit der Ehrenstrafe neben Gefängnis von mehr als 5 Jahren ist im militärdienstlichen Interesse gestattet. Die Gesetzgebung wollte damit[1]) den Militärgerichten ein Mittel bieten, Individuen, welche mit langjähriger Freiheitsstrafe behaftet, in ihrer Ausbildung beeinträchtigt sind und der Armee nur zur Last fallen, aus dem Heere bezw. der Marine zu entfernen. Die Nebenstrafe trägt nach Solms[2]) weniger den Charakter einer Ehrenstrafe, sie soll vielmehr der Armee einen wirksamen Schutz gewähren.

---

[1]) vgl. Solms a. a. O. § 31 Anm. 9.

[2]) a. a. O. § 31 Anm. 9. In der Literatur nimmt sonst niemand zu dieser Ansicht, sei es für oder gegen Solms, Stellung.

Indessen erscheint mir der Zweck der Ehrenminderung auch in diesem Falle einwandfrei schon dadurch erwiesen, dass derselbe terminus technicus gebraucht wird.

Wichtig wird dies bei der Entscheidung der Frage, ob beim Vorliegen einer Gesamtstrafe über 5 Jahre oder nur dann, wenn eine Einzelstrafe einen Zeitraum von über 5 Jahren umfaßt, die Entfernung aus dem Heere ausgesprochen werden darf. Läge hier nach der obigen Ansicht von Solms eine Schutzbestimmung zu Gunsten der Armee vor, so müsste auch bei einer Gesamtstrafe von über 5 Jahren Gefängnis die Entfernung aus dem Heere ausgesprochen werden können. Dies ist aber nicht der Fall; denn es darf, wie schon weiter oben ausgeführt[1]), wenn wegen mehrerer sachlich zusammenfließender Handlungen auf eine Gesamtstrafe von mehr als 5 Jahren erkannt wird, nur dann die Entfernung aus dem Heer ausgesprochen werden, wenn eine der Einzelstrafen die Dauer von 5 Jahren übersteigt.

Lässt sich auch nicht verkennen, dass der Zweck des § 31 Abs. 3. darin besteht, Unverbesserliche, die der Armee nur zur Last fallen, entfernen zu können, so würde doch die gegenteilige Auffsasung mit Geist und Sinn des § 54 Abs. 3 MStGB[1]) und des § 76 bezw. § 32 StGB sich kaum in Einklang bringen lassen. Im Urteil müssen die Einzelstrafen deutlich zum Ausdruck gebracht werden, damit jeder Zweifel, ob nicht der Richter etwa die Gesamtstrafe von mehr als 5 Jahren zur Anwendung des § 31 Abs. 3 für genügend erachtet habe, beseitigt wird.

Wenn nun aber neben einer derartigen, 5 Jahre Gefängnis überschreitenden Strafe wirklich auf Entfernung er-

[1]) vgl. S 26 ff.

kannt ist — notwendig ist dies ja nicht — und außerdem dieselbe Handlung im Gesetze zwingend mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes (z. B. § 106 MStGB) oder Degradation bedroht ist, muss dann auch auf die letztere geringere Ehrenstrafe erkannt werden? Diese Frage ist zu verneinen. Durch die Strafe der Entfernung aus dem Heere wird auch jede anderweitige obligatorisch angedrohte[1]) militärische Ehrenstrafe absorbiert und kann nur auf Entfernung erkannt werden[2]). Im Gegensatz hierzu steht Solms[3]), der verlangt, daß beide Ehrenstrafen auszusprechen seien und dies damit begründet, daß ein Richter eine im Gesetz vorgesehene Strafe nicht willkürlich fortlassen dürfe, dann aber auch aus der Erwägung, dass bei einem Erlass der Nebenstrafe der Entfernung aus dem Heere im Wege der Gnade, wie dies erfahrungsgemäss vorkommt, den Täter die gesetzlich vorgesehene Ehrenstrafe nicht treffen würde. Er führt aus, beide Nebenstrafen dürfen nur durch richterlichen Spruch verhängt werden und könne daher, wenn die härtere im Wege der Gnade beseitigt sei, die geringere nicht aufleben, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt sei.

M. E. ist diese Entscheidung unrichtig. Wird der Delinquent in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere begnadigt, so wird der Gnadenakt angeben müssen, ob und zu welcher geringeren Ehrenstrafe der Verurteilte begnadigt werden soll.

III. In Bezug auf Offiziere geht das Gesetz weiter, indem gegen sie gemäss § 31 Abs. 2 MStGB die Enfernung

[1]) P. E. 3. 116.

[2]) Gleicher Ansicht sind: Koppmann § 31 Anm. 11; Herz-Ernst § 31 Anm. 10; Dietz S. 268.

[3]) a. a. O. § 31 Anm. 10.

aus dem Heer ausser bei Zuchthausstrafe und im cit. Falle des § 81 Abs. 2 MStGB jedesmal dann erkannt werden muss, wenn neben Gefängnis überhaupt auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird, ohne Rücksicht auf dessen Dauer. Das hierbei von einem längeren als 3 Jahre dauernden Ehrverlust abgesehen wird, begründen die Motive damit, dass die Begehung von Handlungen, durch welche solche Strafen verwirkt sind, die Offiziere unwürdig macht, dem Offiziersstande und der Armee überhaupt anzugehören.

Des weiteren muss gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Heere erkannt werden, wenn die Tat eine solche strafbare Handlung ist, die, falls sie von Unteroffizieren oder Gemeinen begangen wäre, die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zwingend nach sich ziehen würde.

Diese Vorschrift des § 31 Abs. 2 Z. 2 kann nicht auf den Fall des § 37 Abs. 1 MStGB Bezug haben[1]); dieser ist durch § 31 Abs. 2 Z. 1 MStGB gedeckt. Es sind vielmehr jene Fälle gemeint, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift im speziellen Teile des Gesetzes bei einzelnen Verbrechen und Vergehen die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Zulässig ist die Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heere bei Offizieren gemäss § 31 Abs. 3 MStGB zunächst — wie bei Unteroffizieren und Gemeinen — neben einer 5 Jahre übersteigenden Gefängnisstrafe, ausserdem aber auch in den Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder

[1]) § 37 Abs. 1 MStGB sagt, dass auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden muss, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht 3 Jahre übersteigt.

Gemeine die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes möglich ist[1]). In mehreren dieser Fälle ist auch Dienstentlassung zulässig, sodass der Richter die Wahl zwischen 2 Ehrenstrafen hat, natürlich aber auch von beiden absehen kann.

IV. Die Folgen der Entfernung aus dem Heer sind gemäß § 32 MStGB folgende:

1) der Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können. Hierzu gehört der Verlust des Dienstgrades, des damit verbundenen Diensteinkommens, des Titels und des Rechts, die Militäruniform zu tragen.

Der Ausdruck „Verlust der Dienststelle" ist gleichbedeutend mit „Verlust des bekleideten Dienstgrades". Sonach wird, da die Entfernung aus dem Heer nach § 32 Abs. 1 MStGB den Verlust der Dienststelle von rechtswegen zur Folge hat, durch diese Ehrenstrafe ohne weiteres der Verlust des bekleideten Dienstgrades mitbewirkt. Wird also z. B. gegen einen Unteroffizier auf Entfernung aus dem Heere erkannt, so bedarf es nicht noch des besonderen Ausspruches, dass er degradiert werde, und ebensowenig bei einem Gendarmen des besonderen Ausspruches der Entlassung aus der Gendarmerie.

Die Worte „soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können", übrigens eine Bestimmung, die als Folge allen militärischen Ehrenstrafen gemeinsam ist, sind heute gegenstandslos. Dass mit der Entfernung aus dem Heer das mit der Dienstleistung verbundene Aktivitätsgehalt wegfällt und nicht eigens aberkannt zu werden braucht, versteht

---

[1]) Siehe weiter unten S. 47 ff.

sich von selbst; denn mit der Dienststelle ist auch deren Gehalt verloren. Eine andere Frage ist aber, ob Militärpersonen, die infolge der Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heere entlassen werden, den Anspruch auf Bezug der Pension und auf Zivilversorgung infolge des ergangenen Richterspruches verlieren. Im MStGB wird diese Frage nicht beantwortet; nur im Zusammenhang mit der Pensionsgesetzgebung lässt sich die Entscheidung finden, dass nach der Lage der heutigen Gesetzgebung die Aberkennung der durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche durch Richterspruch nicht möglich ist.

Im Preußischen Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 hatte die Kassation (§ 44), Entfernung aus dem Offizierstande (§ 45), Dienstentlassung (§ 47) und Ausstossung aus dem Heer (§ 42) den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche zur Folge. Da der Anspruch auf Pension zweifelsohne hierzu gehört, so ging auch er mit der Verurteilung zur Kassation, Entfernung, Dienstentlassung oder Ausstoßung verloren.[1])

Für die schon pensionierten Offiziere bestimmte § 51 des Preuss. MStGB, dass, falls die Tat vor der Pensionierung begangen sei, da, wo bei aktiven Offizieren auf Kassation erkannt wäre, gänzlicher Verlust der Pension zu verhängen sei. Sei dagegen die Tat im Pensionsstande verübt, so sei nach der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

Wenn bei aktiven Offizieren Entfernung aus dem Offizierstande geboten gewesen sei, sollte nach § 52 der Pen-

[1]) vgl. Fleck a. a. O. I. S. 48.

sionsverlust nur eintreten, falls die Tat vor der Pensionierung begangen sei. Wenn Dienstentlassung am Platze gewesen sei, so sollte die Pension erhalten bleiben.

Nach dem geltenden Militärstrafgesetzbuch von 1872 haben Entfernung aus dem Heer, Dienstentlassung, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und Degradation zur Folge „den Verlust aller durch den Militärdienst[1]) erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können."

Für pensionierte Offiziere wurde bestimmt, dass da, wo bei aktiven Offizieren Entfernung aus dem Heer am Platze sein würde, lediglich auf Verlust des Offizierstitels[2]) (§ 33) und da, wo Dienstentlassung des aktiven Offiziers erfolgt sein würde, auf Verlust der etwa belassenen Uniform (§ 36) erkannt werden solle.[3]) Damit ist für alle pensionierten Offiziere unzweideutig festgelegt, dass die einmal erworbene und zuerkannte Pension durch Urteile, bei denen auf die erwähnten Ehrenstrafen erkannt ist, nicht berührt wird.[4])

Für aktive Militärpersonen war die Frage, ob der Pensionsanspruch zu den durch Urteilsspruch aberkennbaren Ansprüchen gehört, zunächst nach dem Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 zu beantworten. Nach § 32 dieses Gesetzes erlosch das Recht auf den Bezug der Pension bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten durch den Tod, sowie durch rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zum Pensionsverlust, von welcher Verurteilung jedoch die Pensions-

[1]) bezw. durch den Dienst als Offizier (§ 35) oder Dienst als Unteroffizier (§ 41).

[2]) s. w. u. S. 43 ff.

[3]) s. w. u. S. 75.

[4]) so auch Koppmann § 33 Anm. 2.

erhöhungen nicht betroffen werden konnten. § 100 des Gesetzes führte als Erlöschungsgründe der Pension bei Militärpersonen der Unterklassen, Unteroffiziere und Mannschaften, Tod, Ablauf der Bewilligungsfrist bei Pensionen, die auf bestimmte Zeit gewährt waren, und Nachweis des Gegenteils der Voraussetzung der Bewilligung an. Demnach trat der Verlust des Pensionsanspruchs, abgesehen von den bereits vorher erworbenen Pensionserhöhungen, bei Offizieren und Ärzten als Folge der Entfernung aus dem Heer und der Dienstentlassung ein, dagegen nicht bei allen anderen Militärpersonen.[1])

Die oben angeführten §§ 32 und 100 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 wurden durch die Novelle zum Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 dahin abgeändert, dass das Recht auf den Bezug der Pension einschliesslich der Pensionserhöhungen erlischt: bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten ausser durch Tod, durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats und Verrats militärischer Geheimnisse. Das Gleiche ist der Fall bei Militärpersonen der Unterklassen, ausser den im früheren § 100 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Gründen, durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen der obengenannten strafbaren Handlungen. Da diese Bestimmungen in das jetzt geltende Pensionsgesetz für Offiziere (§ 22 Ziffer 2) und in das Mannschaftsversorgungsgesetz (§ 33) vom 31. Mai 1906 übergegangen sind, gibt es überhaupt keinerlei gerichtliche Aberkennung der Pensionsansprüche, wie schon eingangs dieser Ausführungen erwähnt ist.

[1]) Solms § 33 Anm. 1; Hecker S. 66; Rotermund § 32 Anm. 3; Herz-Ernst § 32 Anm. 2; Rotermund im „Recht“ 1905 S. 4 ff; Mayer S. 135.

Auch der bereits erworbene Zivilversorgungsschein bleibt evtl. erhalten. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein ist davon abhängig, ob die betreffenden Kapitulanten zum Beamten brauchbar und würdig erscheinen. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt, insbesondere ob sie nicht durch kriminelle Bestrafung hinfällig geworden ist, steht nicht bei den Gerichten, sondern in erster Linie bei den Generalkommandos, in letzter Stelle und endgültig bei den obersten Militärverwaltungsbehörden des Kontingents, die ihre Funktion durch ein aus 3 Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes besonderes Organ ausübt[1]).

2) Die Verurteilung zur Entfernung aus dem Heer hat weiter zur Folge, dass der Verurteilte die Orden und Ehrenzeichen dauernd verliert und zwar alle derartigen Auszeichnungen, sowohl inländische wie ausländische, Patente, Bestallungen, Ehrenzeichen nebst Besitzzeugnissen. Dagegen schliesst der Verlust nicht die dauernde Unfähigkeit zur späteren Erlangung eines Ordens unbedingt in sich. Wenn die Entfernung aus dem Heere neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verhängt wird, tritt auch für die Dauer dieses Verlustes die Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen etc. ein. Dem Verurteilten werden gemäß § 130 Zff. 3 und 4 Pr. MStVV durch einen Offizier die Patente und Bestallungen, die Orden und Ehrenzeichen nebst Besitzzeugnissen und die etwa in seinem Gewahrsam befindlichen Dienstpapiere abgenommen. Die Patente werden auf dem Dienstwege der Geheimen Kriegskanzlei des Kriegsministeriums, die Orden usw. und die Besitzzeugnisse auf demselben Wege der General-Ordens-Kommission übersandt, die auch die Rückgabe der

[1]) Mayer S. 135 Anm. Dietz „Zivilversorgung".

nicht preußischen Orden und Ehrenzeichen an die zuständige Regierung herbeiführt.

3) Der mit Entfernung aus dem Heer Bestrafte ist unfähig, wieder in das Heer oder in die Marine einzutreten.

Diese Unfähigkeit ist eine dauernde, auf Lebenszeit eintretende, wenngleich solches nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist. Es ist daher auch der Soldat, der neben einer Gefängnisstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf mehr als 3 Jahre verurteilt wurde und gegen den infolgedessen nach § 31 Abs. 1 MStGB auf Entfernung aus dem Heer erkannt werden musste, auch nach Ablauf der Zeit, für die ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, nicht mehr fähig, in das Heer[1]) einzutreten.

Die Wirkungen treten nach § 32 MStGB von rechtswegen ein, sodass es eines besonderen richterlichen Spruchs, einer Erwähnung derselben im entscheidenden Teile des Erkenntnisses in Ansehung dieser einzelnen Folgen nicht weiter bedarf. Mit der Rechtskraft des Urteils treten diese Folgen ein. Auf die Strafvollstreckung kommt es deshalb überhaupt nicht an. Die nach der Militärstrafvollstreckungsvorschrift infolge der Verhängung der Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heer zu treffenden Anordnungen haben nur die Bedeutung, die Folgen dieser Ehrenstrafe, welche rechtlich mit der Rechtskraft des Urteils eingetreten sind, tatsächlich zur Ausführung zu bringen. Mit der Rechtskraft des Urteils hört der Angeklagte auf, Soldat zu sein.[2])

Auch da treten die Wirkungen der Entfernung aus dem Heer ein, wo es aus irgend einem Grund, z. B. bei gnaden-

[1]) Gl. A. Koppmann § 32 Anm. 8.
[2]) RMG Bd. 6 S. 75.

weisem Erlasse der Freiheitsstrafe, zur Vollstreckung der letzteren gar nicht kommt; denn es sind diese Folgen eben „von rechtswegen“ mit dem Urteil verbunden (§ 32).

Militärpersonen, die mit Entfernung aus dem Heer bestraft worden sind[1]), werden dem Bezirkskommando, aus dessen Bezirk sie in die Armee eingetreten sind, namhaft gemacht und demnächst in den Listen gelöscht.

§ 8.

Der Verlust des Offizierstitels.

Die bisher besprochene Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heere ist nur anwendbar auf Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Gegen pensionierte Offiziere ist gemäß § 33 MStGB unter den Voraussetzungen, unter denen gegen einen aktiven Offizier Entfernung aus dem Heer auszusprechen ist, auf Verlust des Offizierstitels zu erkennen.

Nachdem die Entfernung aus dem Heer infolge der bereits eingetretenen Verabschiedung bei pensionierten Offizieren gegenstandslos geworden ist, besagt die Vorschrift des § 33 MStGB also, dass durch die Ehrenstrafe des „Verlustes des Offizierstitels“ gewisse, mit der Entfernung aus dem Heere verbundene Nebenwirkungen eintreten sollen, und zwar:

[1]) oder gegen die diese Strafe von rechtswegen eingetreten ist gemäss § 42 MStGB (siehe weiter unten S. 77 ff.).

1) der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen;

2) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine;

3) die Verwirkung des Rechts, Offiziersuniform zu tragen.

Die Vorschrift des § 33 MStGB bezieht sich nur auf die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere. Die verabschiedeten Offiziere sind nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 3. Mai 1890 der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen[1]), unterliegen vielmehr lediglich den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und unterstehen den bürgerlichen Gerichten, es sei denn, dass sie vorübergehend im Heer oder in der Marine Verwendung gefunden haben (§ 1 Ziffer 7 MStGO). Da die verabschiedeten Offiziere ohne Rücksicht darauf, ob ihnen das Recht, die Militäruniform zu tragen, belassen ist oder nicht, den Militärgerichtsstand nicht mehr haben (vgl. § 1 Ziffer 1 MStGO), kann der Verlust des Offizierstitels, der Orden und Ehrenzeichen und das Recht die Uniform zu tragen, gegen verabschiedete Offiziere also nur eintreten, wenn von einem Zivilgericht gegen sie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Rechtes, die Offiziersuniform zu tragen, denn nach Ziffer 4 der Ehrengerichtsverfassung sind die verabschiedeten Offiziere, denen die Uniform belassen ist, den Ehrengerichten unterstellt, die gemäß § 53 daselbst auf Verlust des Offizierstitels erkennen können.

---

[1]) Herz-Ernst § 33 Anm. 1; Endres § 33 Anm. 1; Koppmann § 33 Anm. 2; Rotermund § 33 Anm. 2; Solms § 33 Anm. 1. Auf anderem Standpunkt steht Mayer, der S. 137 Anm. 1 ausführt, dass das Gesetz vom 3. Mai 1890 lediglich prozessuale Bestimmungen trifft, das materielle Recht aber unberührt lässt.

Die ohne Pension, z. B. infolge Entlassung auf Grund ehrengerichtlichen Spruchs oder infolge Verurteilung zur Dienstentlassung nach §§ 34, 35 MStGB ausgeschiedenen Offiziere fallen nicht unter § 33 MStGB[1]). Die Folge ist, dass gegen sie auf Entfernung aus dem Heer zu erkennen ist.

Die Offiziere à la suite gehören gemäß § 2 Abs. 3 EG MStGB nicht zum Soldatenstand; auf sie findet § 33 also keine Anwendung[2]).

Die Wirkungen des Verlustes des Offizierstitels treten gemäß § 33 MStGB von Rechtswegen ein.

Gleichgültig ist, ob die strafbare Handlung vor oder nach der Pensionierung des Offiziers begangen ist, insofern nur die gerichtliche Verurteilung nach der Pensionierung erfolgt ist[3]). Auf anderem Standpunkt stehen Romen-Rissom[4]). Sie führen aus, da § 33 keine selbständige Voraussetzungen der Strafandrohung enthalte, also nicht die pensionierten Offiziere dem materiellen Militärstrafrecht unterstelle, so folge, dass nach geltendem Recht, sofern man überhaupt die Zeit der Begehung der Straftat für massgebend erachte, der § 33 sich nur auf die vor der Pensionierung begangenen Straftaten beziehe.

---

[1]) RMG Bd. 16 S. 177.

[2]) Rotermund § 33 Anm. 1; Koppmann § 33 Anm. 4; Herz-Ernst § 30 Anm. 1; Romen-Rissom § 30 Anm. 2.

[3]) Koppmann § 33 Anm. 3; Rotermund § 33 Anm. 5; Endres § 33 Anm. 3; Dietz S. 600.

[4]) a. a. O. § 33 Anm. 1.

§ 9.

Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, die durch die Armee-Verordnung vom 3. August 1808 eingeführt wurde, wird lediglich gegen Unteroffiziere[1]) und gegen Gemeine verhängt. (§ 30 Z. 3 MStGB)[2]).

I. Zwingend vorgeschrieben ist die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes:

1) gemäß § 37 Abs. 1 MStGB neben einem 3 Jahre nicht übersteigenden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Erforderlich ist, daß tatsächlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist; daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Gesetze nur für zulässig erklärt ist, ohne daß der Richter sie wirklich ausspricht, genügt dagegen nicht. War die Verhängung der militärischen Ehrenstrafe etwa versehentlich unterlassen, so treten lediglich die Rechtsfolgen des Ehrverlustes in Gemäßheit des RStGB ein. Tritt die Versetzung in die 2. Klasse

[1]) Dann zugleich Degradation (vgl. § 40 Z. 2 MStGB).

[2]) Gegen Offiziere tritt an deren Stelle nach § 31 Abs. 2 Z. 2 MStGB Entfernung aus dem Heer und ev. Dienstentlassung, gegen Militärbeamte nach § 153 MStGB Amtsverlust. Gegen preußische Gendarmen kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden (vgl. § 2 EG MStGB sowie § 48 des Preussischen MStGB), außerdem ist gegen sie stets auf Entlassung aus der Gendarmerie zn erkennen.

des Soldatenstandes wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein, so dauert erstere Ehrenstrafe [1]), da sie nicht auf bestimmte Dauer ausgesprochen wird und erst durch Rehabilitierung endet, auch über die Zeitdauer des Ehrverlustes hinaus fort, und zwar solange, bis die Rehabilitierung erfolgt.

2) Weiterhin ist in zahlreichen Einzelvorschriften des besonderen Teiles die Ehrenstrafe der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zwingend angedroht: §§ 74 (Fahnenflucht); 81 Abs. 1 (Selbstverstümmelung); 85 Abs. 2 (Feigheit im Felde); 106 (Aufruhr)[2]); 131 (Plünderung); 132 (Verwüstung); 133 Abs. 2 (Erschwerte Plünderung); 134 (Beraubung Gefallener); 139 MStGB (Falsche Meldung).

II. Zulässig ist die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes:

1) gemäss § 37 Abs. 2 Ziffer 1 MStGB „im wiederholten Rückfalle."

Der Begriff des Rückfalls und des wiederholten Rückfalls wird durch § 13 MStGB bestimmt. Im Entwurf und nach den Beschlüssen der Reichstagskommission I. Lesung

---

[1]) Koppmann § 37 Anm. 6; Solms § 37 Anm. 4; Herz-Ernst § 37 Anm. 1a; Rotermund § 37 Anm. 8.

[2]) Durch den dem Reichstag Anfang 1914 zugegangenen Gesetz-Entwurf, der eine ganze Reihe weiterer Änderungen des MStGB bringt, die sich in der Hauptsache als notwendige und unausbleibliche Folgerung aus der etwas summarisch zustandegekommenen und darum lückenhaften Novelle vom 8. August 1913 darstellen, wird durch den vorgeschlagenen Zusatz zum § 110a die nach der Novelle vom Vorjahre zweifelhafte Frage, ob in minder schweren Fällen von Aufruhr die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zwingend vorgeschrieben oder nur zulässig sei, in letzterem Sinne entschieden und zwar für alle Arten des Aufruhrs (vgl. v. Schlayer D.J.Z. S. 332/14).

war sogar den Worten „wegen wiederholten Rückfalles“, der dem nunmehrigen § 13 entsprechende § 67 beigefügt.

»Rückfall« im Sinne des deutschen Militärstrafgesetzbuchs liegt gemäß § 13 MStGB vor, wenn der Täter, — auch Anstifter und Gehilfe — nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein deutsches Gericht verurteilt und bestraft worden ist, dasselbe militärische Verbrechen abermals begeht[1]).

Der wiederholte Rückfall erfordert dieselben Voraussetzungen wie der erstmalige, nur tritt bei jenem noch hinzu, daß 2 Vorbestrafungen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens, wie solches den Gegenstand der Aburteilung bildet, vorliegen müssen, und daß seit Verbüßung der letzteren Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung 5 Jahre noch nicht verflossen sein dürfen. Das letztere Erfordernis muss auch zwischen der 1. und 2. Bestrafung gegeben sein[2]).

Doch ist auch die entgegengesetzte Ansicht[3]) von Rotermund unter Zugrundelegung der Motive zu § 67 des Entwurfs vertreten.

Allerdings ist in den Motiven zu § 67 des Entwurfs gesagt, dass sich das Militärgesetzbuch bei Aufstellung des den Rückfall erfüllenden Tatbestandes vollständig dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich angeschlossen habe. Die Berufung auf die Motive erscheint aber hier, wie Romen-

---

[1]) Gleichgiltig ist, ob die Tat vollendet oder nur versucht ist. RG Bd. 2 S. 261; Bd. 4 S. 40; Bd. 4 S. 223.

[2]) Gleicher Ansicht Koppmann § 13 Anm. 15; Herz-Ernst § 13 Anm. 7; Romen-Rissom Anm. 6 zu § 13.

[3]) Ebenfalls Hecker S. 126; Weiffenbach S. 18; Keller S. 40.

Rissom mit Recht ausführen[1]), schon um dessentwillen unzulässig, weil das Gesetz gerade hier eine andere Fassung erhalten hat als der Entwurf, auf den sich die Motive beziehen. Während der Entwurf im engen Anschluss an das RStGB vorgesehen hatte, daß die Bestimmungen des Rückfalles ausgeschlossen sein sollten, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der »letzten Strafe« bis zur Begehung des neuen miltärischen Verbrechens oder Vergehens 10 Jahre verflossen seien, ist auf Vorschlag der Kommission im Gesetze unter Fortlassung des Wortes »letzten« und unter Abänderung der Frist bestimmt worden, dass die Bestimmung bezgl. des Rückfalls ausgeschlossen sein soll, »wenn seit Verbüßung oder Erlass« der Strafe bis zur Begehung des neuen militärischen Verbrechens oder Vergehens fünf Jahre verflossen sind. Von einem »vollständigen Anschluss« an das RStGB kann also nicht mehr die Rede sein, und jede Analogie des in diesem Punkte wesentlich abweichenden § 245 RStGB ist hier unbedingt ausgeschlossen. Anderseits aber spricht der erst von der Kommission in II. Lesung nach Streichung des Wortes »letzten« in Abs. 2 hinzugefügte Abs. 3 des Gesetzes: »Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle« unzweideutig für die hier vertretene Auffassung.

Die Tatsachen, die den wiederholten Rückfall begründen, also Bestrafung und Vollstreckung oder Erlass, sind unter genauer Zeitangabe anzuführen. Rechtskräftige Verurteilung und Bestrafung genügen zur Begründung des Rückfalls. Dagegen ist selbstverständlich nicht mehr nachzuprüfen, ob die frühere Straftat tatsächlich begangen

[1]) Romen-Rissom § 13 Anm. 8.

wurde. Rechtskräftige Verurteilung allein begründet noch keinen Rückfall; erforderlich ist, dass außerdem noch eine Bestrafung erfolgt ist, dass also der Täter die frühere Strafe ganz oder teilweise verbüßt hat, oder sie ihm ganz oder teilweise erlassen worden ist.

Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes kann weiter verhängt werden:

2) wegen der 7 im § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB genannten ehrenrührigen gemeinen Straftaten, — Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung — selbst wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte daneben nicht ausgesprochen ist.

Diese Bestimmung ist getroffen, um das Ehrgefühl rege zu erhalten und einer Schädigung der Disziplin vorzubeugen[1]). In diesem Sinne sind jedoch diejenigen strafbaren Handlungen, welche gemeinhin als ehrenrührig erachtet werden, nicht umfassend zur Grundlage gemacht. Dies ist wohl daraus zu erklären, dass sonstige Delikte, welche insbesondere als Eigentums- oder Vermögensvergehen im Verkehr ehrenrührig erscheinen, im Soldatenleben nur sehr selten vorkommen, weil eben die Gelegenheit zur Begehung regelmässig fehlt. Nicht erwähnt sind insbesondere Begünstigung und Untreue. Leichtere Formen der oben angeführten Delikte, wie Mundraub, Feld- und Forstdiebstahl sind nicht umfasst[2]), wohl aber z. B. Amtsunterschlagung[3]) nach § 350 MStGB und militärischer Diebstahl und Unterschlagung nach § 138 MStGB.

Bei letzteren Delikten (138 MStGB) ist die Möglichkeit der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes noch

[1]) Motive zu §§ 43—45.
[2]) RMG Bd. 7 S. 217.
[3]) RMG Bd. 11 S. 15.

dadurch begründet, dass auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, und in diesem Falle gemäß § 37 Abs. 1 MStGB auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden muss. Dagegen besteht ein militärdienstlicher Grundsatz, dass wegen Eigentumsvergehens mangels mildernder Umstände stets auf militärische Ehrenstrafe zu erkennen sei, nicht[1]). Ein derartiger Grundsatz würde, wenn er überhaupt bestünde, mit dem MStGB in Widerspruch stehen, welches in § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB die Verhängung der fraglichen Ehrenstrafe in das freie, pflichtmässige Ermessen des erkennenden Gerichts stellt und daher, wie das Reichsmilitärgericht[2]) schon mehrfach entschieden hat, für irgend welchen, dieses Ermessen beschränkenden militärischen Grundsatz keinen Raum lässt.

Eine Feststellung des Richters, dass die Handlungsweise des Angeklagten eine ehrlose sei, erfordert das Gesetz indessen nicht.

Weiterhin kann die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes ausgesprochen werden:

3) in den besonders angedrohten Fällen der §§ 62 Abs. 2 (Dienstpflichtverletzung); 75 (Selbstgestellung bei Fahnenflucht); 78 (Verleitung zur Fahnenflucht); 82 (Beihilfe zur Selbstverstümmelung); 83 (Dienstpflichtentziehung); 87 (Feigheit); 128 (Beutemachen); 135 Abs. 1 (Marodieren); 137 (Beschädigung von Dienstgegenständen); 140 (Bestechlichkeit); 144 Abs. 1 (Entweichenlassen von Gefangenen);

4) gemäss § 38 Abs. 1 MStGB in den Fällen, wenn

---

[1]) RMG Bd. 12 S. 211.
[2]) RMG Bd. 12 S. 211; Bd. 10 S. 184.

jemand bereits zweimal wegen militärischer Vergehen[1]) gerichtlich bestraft worden ist und dann wegen eines militärischen Vergehens zum 3. Male zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.

Voraussetzung ist also, dass eine zweimalige gerichtliche Verurteilung und Strafverbüssung vorhergegangen ist, und zwar muss die frühere Straftat vor Begehung der nächsten, wenn auch nur teilweise vollstreckt oder erlassen sein. Die Verurteilung allein reicht nicht aus. Dass der Ausdruck „bestraft" im Sinne des § 13 Abs. 2 MStGB aufzufassen und auch die im Gnadenwege erlassene Strafe darunter fällt, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen der §§ 244, 245 StGB und der gleichen Ausdrucksweise des § 13 Abs. 1 MStGB. Es ist anzunehmen, dass man den Abs. 2 des § 13 MStGB bezüglich des Ausdrucks „bestraft" auch auf § 38 MStGB bezogen haben wollte[2]).

Wie eine einmalige gerichtliche Bestrafung wegen militärischer Straftaten die zweimalige gerichtliche Verurteilung und Verbüssung nicht ersetzen kann, so genügen auch ebensowenig 2 Urteile, die sich zur Bildung einer Gesamtstrafe eignen (§ 79 StGB; § 461 MStGO), oder eine Bestrafung wegen eines sogen. leichteren militärischen Vergehens im Disziplinarwege (§ 3 Abs. 2 EG MStGB); es muss 2malige gerichtliche Verurteilung und Bestrafung vorhergegangen sein.

Wegen der neuerlichen Straftat muss Verurteilung erfolgt und gemäss § 38 Abs. 1 MStGB auf Freiheitsstrafe

[1]) „Vergehen" allgemein gefasst, gilt für Vergehen und Verbrechen, also im Sinne des § 1 Abs. 2 MStGB.

[2]) Gl. Ansicht Koppmann § 38 Anm. 7; Rotermund § 38 Anm. 4; Herz-Ernst § 38 Anm. 5; Rüdorff zu § 38; Solms § 38 Anm. 2; RMG Bd. 8 S. 91.

erkannt sein. Wird die erkannte Freiheitsstrafe durch die Untersuchungshaft für verbüsst erklärt, so ist eine Freiheitsstrafe ausdrücklich ausgesprochen und kann Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erfolgen.

Der ungleichartige oder uneigentliche Rückfall[1]) des § 38 MStGB unterscheidet sich von dem eigentlichen Rückfall des § 13 MStGB dadurch, dass nicht dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen mehrmals verübt und bestraft worden ist, sondern dass wegen anderer militärischer Verbrechen oder Vergehen zweimal gerichtliche Verurteilung und Bestrafung erfolgt ist und zum 3. Male eine Verurteilung wegen irgend eines militärischen Verbrechens oder Vergehens erfolgt.

Das Militärstrafgesetzbuch § 38 Abs. 2 dehnt den ungleichartigen Rückfall aber noch weiter aus und erklärt die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes fernerhin für zulässig:

5) in den Fällen, in denen ausser einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum 2. Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurteilung erfolgt.

Statt zweier gerichtlicher Bestrafungen (wie im Falle 4), genügt also hier eine, falls ausser dieser mehrmalige — d. h. mindestens 2 — Disziplinarstrafen vollstreckt sind, und die neue Anschuldigung, für die eine Verurteilung erfolgt, ein militärisches Vergehen ist. Nicht notwendig ist, dass das erste Delikt und dasjenige, weswegen die Disziplinarstrafe verhängt ist, von derselben Art sind wie die neuerliche Handlung, und ebenso ist es gleichgültig, ob die Disziplinar-

[1]) Rückfall i. W. S. Herz-Ernst § 38 Anm. 1.

strafe nach § 3 EG MStGB oder wegen einer Disziplinarübertretung nach § 1 Z. 1 DStO erfolgt ist[1]), d. h. wegen einer Handlung gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten. Es müssen aber Disziplinarstrafen „des höchsten Grades" sein. Darunter sind nur die Strafen, welche nach der betreffenden Disziplinar-Strafordnung (und nach dem Range des Täters) als höchst zulässige Strafart gelten, zu verstehen, nicht aber die höchst zulässige Dauer in dieser Strafart[2]). Genügen kann aber nicht, wenn nur eine Disziplinarstrafe des höchsten Grades, dagegen eine andere eines niederen Grades verhängt worden ist. Bei Unteroffizieren mit Portepee ist die Disziplinarstrafe höchsten Grades gelinder Arrest, bei Unteroffizieren ohne Portepee mittlerer Arrest, bei Gemeinen strenger Arrest (§ 20 MStGB).

Die Ehrenstrafe der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bleibt in den Fällen No. 4 und 5 aber ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens 6 Monate verflossen sind (MStGB § 38 Abs. 5). Die Ausschlussfrist läuft nicht von der Begehung der Handlung, sondern von dem Tage der Verbüssung der letzten Strafe.[3])

Unter der „zuletzt bestraften Handlung" kann nur die Straftat zu verstehen sein, die eine gerichtliche Bestrafung oder

---

[1]) PE 5, 18.

[2]) a. A. Solms § 38 Anm. 6, der ausführt, dass unter dem Begriff „Grad" Art und Dauer der Disziplinarstrafe zu verstehen sind. Die hier vertretene Ansicht haben auch Koppmann § 38 Anm. 13; Endres § 38 Anm. 8; Rotermund § 38 Anm. 7; Herz-Ernst § 38 Anm. 8.

[3]) RMG Bd. 4 S. 141.

eine Disziplinarstrafe des höchsten Grades zur Folge hatte; in die Zwischenzeit fallende geringere Disziplinarverfehlungen kommen nicht in Betracht. Gleichgültig ist für die Verhängung der Ehrenstrafe die Zeit zwischen den beiden ersten gerichtlichen Bestrafungen des Abs. 1, bezw. der gerichtlichen Bestrafung und einer Disziplinarbestrafung des Abs. 2. Steht eine Person des Soldatenstandes bereits infolge früherer Verurteilung unter der Wirkung der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, und ist gegen dieselbe Person nunmehr neben der neuerlichen Anschuldigung die fragliche Ehrenstrafe geboten, so muss vom Richter auch in diesem Fall auf Versetzung erkannt werden[1]). Auch bei fakultativer Androhung dieser Ehrenstrafe dürfte nichts hindern, die angemessen erachtete Strafe neuerdings auszusprechen. (Die Formel im Urteilssatze wird nach Koppmann § 37 Anm. 14 dann zu lauten haben: „zur erneuten Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes").

Ein derartiger neuerlicher Ausspruch ist auch bei der Prüfung des Antrages auf Rehabilitierung von praktischer Bedeutung[2]).

III. Die Wirkungen der Versetzung in die 2. Klasse sind mit denen des früheren preussischen, grösstenteils auch des bayrischen MStGB in Übereinstimmung gebracht. Ursprünglich war die Wirkung, dass der mit dieser Strafe belegte Soldat mit körperlicher Züchtigung bestraft werden konnte, und dass jeder Soldat der 1. Klasse zu ihm im Verhältnis eines Vorgesetzten stand. Gegenwärtig hat diese Strafe,

---

[1]) Koppmann § 37 Anm. 14; Solms § 37 Anm. 2; Herz-Ernst § 37 Anm. 2.

[2]) PE 11, 21;

nachdem die körperliche Züchtigung aus dem Strafkataloge des Militärgesetzbuches ausgeschieden ist, nur noch zur Folge:

1) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen. Mit dieser Wirkung weicht das MStGB von dem bayr. MStGB ab, da dieses letztere den Verlust auf die Dauer der im Urteile bestimmten Zeit beschränkt[1]). Da das Tragen von Orden und Ehrenzeichen die persönliche Würdigkeit des hierzu Berechtigten voraussetzt, die Versetzung in die 2. Klasse aber diese Würdigkeit mindert, so erscheint die Bestimmung als folgerichtig.

2) Der zur Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes Verurteilte darf ferner die Militärkokarde nicht tragen.

Die Nationalkokarde wurde in Preussen durch königliche Verordnung vom 22. Februar 1813 eingeführt „in Erwägung, dass die herzerhebende, allgemeine Ausserung treuer Vaterlandsliebe ein äusseres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger erfordere“[2]). Das Ehrenzeichen sollte nicht nur von allen Männern, die Kriegsdienste leisteten, getragen werden, sondern von allen männlichen Staatsbürgern, die das 20. Jahr zurückgelegt und das Recht die Abzeichen zu tragen, nicht „durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden“ verwirkt hätten. Während noch zur Zeit des Befreiungskrieges das Tragen der Kokarde eine nationale Ehrenpflicht und sogar beabsichtigt war, mit

[1]) In Preußen galt die Vorschrift des Preuß. MStGB § 35, daß der Verlust der Orden nicht durch Erkenntnis, sondern nur durch Allerhöchste Ordre ausgesprochen werden soll.

[2]) Ges.-Sammlung 1813 S. 22.

der Unterlassung des Tragens gewisse Rechtsnachteile zu verknüpfen, wurde nach siegreicher Beendigung des Freiheitskrieges, da man offenbar bei Durchführung dieser Vorschrift auf große Schwierigkeiten gestoßen war, aus der Pflicht, die Nationalkokarde zu tragen, ein bloßes Recht[1] [2]). Bereits in einer Kabinetsordre des Königs vom 29. April 1815, sowie in einer Verfügung vom 5. September 1823 wurde es als nicht angemessen erachtet, das Tragen der Kokarde zu einer Pflicht zu machen. Die Motive zu dem ersten Entwurf eines Strafgesetzes vom Jahre 1827 schlugen daher auch vor, die Strafe des Verlustes der Nationalkokarde zu streichen, da sie grundsätzlich und praktisch verfehlt sei. Jeder Staatsbürger dürfe sie tragen; daher sei sie kein Zeichen, daß der Träger ein Ehrenmann sei. Anderseits würde die Aberkennung praktisch ohne Wert sein, weil eine große Anzahl von Bürgern die Nationalkokarde überhaupt nicht anlege, daher auch der Verurteilte eine Kenntlichmachung nicht zu befürchten habe. Dementsprechend beschloss das Staatsministerium die Aufhebung der Strafe des Verlustes der Nationalkokarde, und dieser Standpunkt wurde in den folgenden Entwürfen aufrechterhalten, bis der Entwurf des Jahres 1843 den Verlust der Nationalkokarde als Ehrenstrafe wieder enthält, da der Staatsrat es für bedenklich hielt, „den althergebrachten Zustand zu ändern, weil daraus geschlossen werden könne, es solle auf dieses Nationalzeichen kein Wert mehr gelegt werden[3])." So gelangte

[1]) v. Hippel a. a. O. S. 321 ff.

[2]) Delaquis a. a. O. S. 70 ff.

[3]) v. Hippel a. a. O. S. 325. Dieser hält den Zweck der Ehrenstrafe, dass der Betroffene durch ihre Verhängung in einer für jedermann erkennbaren Weise unter die übrigen Bürger gestellt werden soll, für nicht erreicht und für unsere heutige Kulturauffassung an sich verfehlt.

diese Ehrenstrafe in das preussische Strafgesetzbuch und später in das Reichsstrafgesetzbuch.

Als Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes wurde der Verlust der Nationalkokarde durch A. K. O. vom 13. Oktober 1824 eingeführt. Sie erwies sich, wie gelegentlich bei den Besprechungen des Staatsrats über das Strafgesetzbuch im Jahre 1839 zur Sprache kam, als sehr wirksam und aus Gründen der Disziplin als unentbehrlich, sodass sie auch Aufnahme in das Preussische Militärstrafgesetzbuch und später in das Reichsmilitärstrafgesetzbuch fand.

Trägt der Verurteilte die Kokarde trotz der Bestrafung weiter, so macht er sich nach dem Pr. Gen.-Aud. vom 6. 11. 1874 einer Übertretung des § 360 Z. 8 StGB schuldig; auch Oppenhoff und Olshausen vertreten noch die fortdauernde Geltung der oben angeführten Kabinettsordre von 1824, wonach das unbefugte Tragen der Kokarde ebenso bestraft werden soll, wie unbefugtes Tragen von Orden und Ehrenzeichen. Neuerdings nimmt man jedoch an, dass das unbefugte Tragen der Militärkokarde nur eine Disziplinarübertretung nach § 1 Z. 1 DStO darstellt und nur dann als Ungehorsam nach § 92 MStGB bestraft wird, wenn ein besonderes Verbot vorausgegangen ist, und zwar in leichteren Fällen nach § 3 EG MStGB disziplinarisch in schwereren gerichtlich[1]).

3. Der Verurteilte darf Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden

[1]) so auch Romen-Rissom § 39 Anm. 2; Hecker S. 70; v. Hippel a. a. O. S. 326; Rotermund § 39 Anm. 5; Koppmann § 39 Anm. 5; Herz-Ernst § 39 Anm. 3. Ebenfalls Verfügung des Preuss. Gen.-Audit. vom 18. März 1882, in der angenommen ist, dass die A. K. O. vom 13. 10. 1824 als ein Militärstrafgesetz sich darstellt, welches materielles Strafrecht zum Gegenstande habe und daher durch § 2 EG MStGB aufgehoben sei.

können, nicht geltend machen[1]).

Im übrigen kann die Versetzung auch disziplinarische Folgen nach sich ziehen, indem unverbesserliche Zweitklassige im Disziplinarwege durch den kommandierenden General in eine Arbeiterabteilung versetzt werden können (DStO § 3c 4).

Da erfahrungsgemäß ein Teil des Ersatzes sich durchaus nicht erziehen lässt, so gilt es, die moralisch Gesunkenen und Schwachen unter schärferer Kontrolle zu stellen und die Truppen dem gefährlichen Beispiele derselben zu entziehen.

Ausserdem treten noch als Folgen der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes ein: in Gemäßheit der Pr. A.K.O. vom 16. 6. 94 der Verlust der Schießauszeichnungen und die Unmöglichkeit des Erwerbs derselben bis zur Rehabilitierung; ferner der Verlust des Gefreitengrades gemäß § 132 Z. 4 der Pr. MStVV. Auch dürfen die in die 2. Klasse des Soldatenstandes Versetzten anderen Zweitklassigen gegenüber nicht im Vorgesetztenverhältnis stehen. (PrKM vom 19. 12. 63 und 11. 3. 84)[2]).

Einjährig-Freiwillige verlieren durch Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes nach § 50 Abs. 4 des RMilGes. die Berechtigung zum 1jährigen Dienst und den Anspruch auf Entlassung nach 1jähriger Dienstzeit.

Soldaten, die sich in der 2. Klasse des Soldatenstandes befinden, dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden. Auch sollen sie von der Besetzung aller wichtigen Posten, insbesondere der Posten vor den Kasernen, denen die Überwachung der ein- und ausgehenden Mannschaften obliegt, und der mit Patronen ausgerüsteten Posten, sowie von der

[1]) s. w. o. S. 37 ff.
[2]) Romen-Rissom § 39 Anm. 4 f.

Verwendung als Posten in Gefängnissen und als Patrouilleure grundsätzlich ausgeschlossen bleiben. Zu Pulver- und Munitionsarbeiten sind sie ebenfalls nicht heranzuziehen, wie überhaupt nicht zu Dienstverrichtungen, deren Übertragung ein Zeichen ehrenden Vertrauens ist.

Nach den in Preussen bestehenden Bestimmungen konnte die Zurückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes stets nur im Gnadenwege durch Rehabilitierung geschehen, welche niemals vor Ablauf eines Jahres nach verbüsster Strafe beantragt werden durfte. Dies ist im Entwurf zum MStGB nicht abgeändert, und namentlich ist nicht bestimmt worden, dass die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes nur auf eine gewisse Zeit eintreten soll. Und zwar ist dies, den Motiven[1]) zufolge, geflissentlich unterblieben, weil erfahrungsgemäß die Aussicht auf eine etwaige Rehabilitierung ein ausgezeichnetes Hilfsmittel ist, den Verurteilten zu guter Führung und im Kriege zur Tapferkeit anzuspornen, wie dies auch die Kriegsjahre 1870—71 gezeigt haben.

Bezüglich der Rehabilitierung bestimmt die auf Grund der ergangenen Erlasse des Preussischen Kriegsministers zusammengestellte Anlage 1 zu § 14 der Landwehr-Ordnung[2]) und die dazu ergangene abändernde Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. August 1883[3]):

Es darf nachgesucht werden:

a) die erste Rehabilitierung, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüssung der Strafe, im übrigen

[1]) Motive zu §§ 43, 44, 45.
[2]) Zitiert nach Solms § 39 Anm. 12.
[3]) Armeeverordnungsblatt 1883 S. 155.

erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüssten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüssung der Strafe und nicht, bevor der Verurteilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat;

b) die zweite Rehabilitierung nicht vor Ablauf zweier Jahre nach verbüsster Strafe unter Beobachtung der unter a) gegebenen Bestimmungen;

c) die dritte Rehabilitierung überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen und keinesfalls vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.

Die Rehabilitierung wird allseitig als Mittel bezeichnet, welches für das militärische Interesse von ganz besonderer Wichtigkeit ist, während es für die Disziplin in der Armee von großem Nachteil sein würde, wenn ein Soldat der 2. Klasse ohne Weiteres und selbst bei schlechter Führung nach Ablauf einer bestimmten Zeit wieder in die 1. Klasse des Soldatenstandes zurücktreten könnte[1]).

§ 10.

Degradation.

I. Die Degradation ist eine notwendige Folge der Verurteilung zu einer Strafe, welche die persönliche Würdigkeit mindert und das Verbleiben in dem Verhälnisse eines Vorgesetzten nicht gestattet (Motive), wenn auch die strafbare Handlung selbst nicht ehrlos, oder aus niedriger Gesinnung zu sein braucht. Sie hat in der preußischen Armee von

[1]) Motive zu §§ 43, 44, 45.

jeher bestanden und war auch dem bayrischen Strafgesetzbuch bekannt.

Nach § 30 Z. 4 MStGB ist die Degradation nur zulässig gegen Unteroffiziere; auf Gefreite und Obergefreite findet sie nicht Anwendung, ebensowenig auf Militärbeamte[1]). Begehen Offiziere eine strafbare Handlung, bei welcher gegen Unteroffiziere Degradation geboten oder zulässig ist, so ist gegen sie Dienstenlassung nach § 34 MStGB geboten oder zulässsig[2]).

Für die Anwendbarkeit der Verhängung der Degradation ist, wie auch schon weiter oben ausgeführt[3]), die Zeit der Begehung der Straftat, nicht die der Aburteilung massgebend. Dagegen wird nicht verlangt, daß der Täter zu jener Zeit bereits Unteroffizier war, wohl aber naturgemäß, daß er dem MStGB unterstand.

Zwingend vorgeschrieben ist die Degradation gemäß § 40 MStGB:

1) neben Gefängnis von längerer als 1-jähriger Dauer. (Beträgt die Strafe gerade 1 Jahr Gefängnis oder weniger, so kann nach § 40 Abs. 2 Z. 1 MStGB auf Degradation erkannt werden). Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe, sowie der ganze oder teilweise Erlaß derselben ändert nichts, wenn nur die erkannte Strafe selbst auf mehr als 1 Jahr bemessen ist. Bedeutungslos ist es, ob die Strafe wegen einer militärischen oder einer bürgerlichen Straftat verhängt worden ist. Dass im Falle der Verhängung einer Gesamtstrafe lediglich die Zeitdauer

[1]) vgl. weiter unten S. 86 ff.
[2]) vgl. unten S. 68 ff.
[3]) S. 12 ff.

der Einzelstrafen maßgebend ist, ist schon weiter oben ausgeführt[1]).

2) Auf Degradation muss weiter erkannt werden neben Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Wegen derselben Straftat ist zwar neben dieser Ehrenstrafe der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, nicht aber neben der schwereren, der Entfernung aus dem Heere, die Degradation besonders auszusprechen. Dagegen werden, wie auch schon weiter oben erwähnt ist, verschiedenartige, neben mehreren Einzelstrafen verwirkte Ehrenstrafen bei der Gesamtstrafe nebeneinander erkannt. Wird neben Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes die Degradation versehentlich nicht ausgesprochen, so bleibt nur die Entlassung aus dem Dienstverhältnis, soweit möglich durch Aufhebung der Kapitulation, übrig.

3) Neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter muss auf Degradation erkannt werden; desgleichen

4) auf Grund zweier Bestimmungen im besonderen Teil des MStGB, nämlich in den Fällen der §§ 75 (Selbstgestellung bei Fahnenflucht); 122 (Mißhandlung Untergebener).

Zulässig ist Degradation:

1) neben Gefängnis von 1jähriger oder kürzerer Dauer.

Durch diese Vorschrift soll dem militärischen Spruchgerichte Gelegenheit geboten werden, Unteroffiziere, deren Autorität durch die verübte Straftat geschädigt ist, auch bei 1jähriger und kürzerer Gefängnisstrafe aus dem Vorgesetzten-

[1]) vgl. S. 26 ff.

verhältnis zu entfernen. Hiernach ist die Entscheidung darüber, ob nach Lage der Sache und im Interesse der Disziplin die Erkennung dieser Ehrenstrafe geboten erscheint, dem gewissenhaften Ermessen des erkennenden Gerichts anheimgestellt. Eine Vorschrift, dass die Erkennung dieser Ehrenstrafe nur zulässig erscheine, wenn der Täter eine niedrige Gesinnung an den Tag gelegt habe, und dass sie unzulässig sei bei im Affekte begangenen Straftaten, ist im Gesetz nirgends enthalten[1]).

Die Bestimmung, nach der neben Gefängnis von 1 jähriger oder kürzerer Dauer die Verhängung der Degradation als zulässig erklärt ist, hat ihren Ursprung im § 40 Pr. MStGB, wonach mit der Festungsstrafe die Degradation verbunden war. Die Festungsstrafe, die sowohl für militärische als auch für bürgerliche Vergehen ausgesprochen wurde, betrug in ihrer Mindestdauer 3 Monate.

Diese Zeitdauer wurde im Laufe der Beratungen über den Entwurf des Reichsmilitärstrafgesetzbuchs auf 6 Wochen und einen Tag herabgesetzt, und zugleich die Bezeichnung „Festungsstrafe" in die für militärische und bürgerliche Vergehen gleichgeltende Bezeichnung „Gefängnis" umgeändert, ohne dass im übrigen, namentlich in der Vollstreckungsweise oder bezüglich der Ehrenstrafen eine Veränderung stattfinden sollte. In letzterer Beziehung ist daher die mit 6 Wochen und einem Tage beginnende Gefängnisstrafe des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich an die Stelle der Festungsstrafe des Pr. MStGB getreten, wenn auch mit dem Unterschiede, dass die Degradation jetzt bei Gefängnisstrafe von 6 Wochen und einem Tage bis zu einem Jahre zulässig

[1]) RMG Bd. 6 S. 253.

und von längerer als einjähriger Dauer geboten ist, während sie früher bei der Festungsstrafe stets geboten war. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber im § 40 Abs. 2 Ziffer 1 MStGB nur eine solche Gefängnisstrafe im Auge gehabt hat, welche bezüglich ihrer Dauer der im § 17 MStGB bezeichneten militärischen Gefängnisstrafe entspricht, d. h. einer solchen, deren Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, und dass diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe gegeben ist, unabhängig davon, ob sie wegen eines militärischen oder bürgerlichen Vergehens verhängt worden ist. Auch bei einer wegen eines bürgerlichen Vergehens erfolgten Verurteilung zu einer die Dauer von sechs Wochen überschreitenden Strafe stehen die Folgen dieser Strafe (§ 18 MStGB), sowie die Art der Strafvollstreckung mit der wegen militärischer Vergehen erkannten Gefängnisstrafe völlig gleich. Diese hier vertretene Auffassung rechtfertigt sich aber nicht nur aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, sondern erhellt schon aus der ganzen Fassung des 2. Absatzes des § 40 MStGB. Denn wenn der Gesetzgeber mit dem in Ziffer 1 dieses Absatzes aufgeführten „Gefängnis von einjähriger oder kürzerer Dauer" jede Gefängnisstrafe, mithin auch eine solche von einem Tage aufwärts, gemeint haben sollte, so würde die Bestimmung in Ziffer 3 desselben Absatzes, wo die am häufigsten vorkommenden unehrenhaften Vergehen ihre besondere Berücksichtigung gefunden haben, überflüssig sein für die Fälle, in denen neben Gefängnis von sechs Wochen und geringerer Dauer auf Degradation erkannt werden kann. Gerade aus der Gegenüberstellung dieser beiden Vorschriften ist vielmehr zu entnehmen, dass in Ziffer 1 die Höhe der Strafe massgebend ist für die Verhängung der Ehrenstrafen bei Fällen der in Ziffer 3 gedachten Art, jedoch der Charakter der Straftat

den Grund bildet, weshalb dieselbe die vorgedachte militärische Ehrenstrafe nach sich ziehen kann, dass mithin die Bestimmung in Ziffer 3 eine Ausnahme bildet von der Regel in Ziffer 1, wonach nur bei einer die Dauer von sechs Wochen überschreitenden Gefängnisstrafe die Ehrenstrafe zuläsig ist[1]).

Weiterhin kann auf Degradation erkannt werden:

2) wegen wiederholten Rückfalls, also nach § 13 MStGB nur bei militärischen Straftaten[2]). Nach § 37 Abs. 2 Z. 1 MStGB ist auch in diesem Falle Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zulässig, neben der dann auf Degradation erkannt werden muss (§ 40 Abs. 1 Z. 2 MStGB);

3) wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB bezeichneten Art, also wegen der dort aufgeführten 7 ehrenrührigen Straftaten[3]). Bei diesen kann auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden, die dann nach § 40 Abs. 1 Z. 2 zwingend die Degradation zur Folge hat. Gegen die Bestimmung des Pr. MStGB wurde neben einer Verurteilung der im § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB vorgesehenen Straftaten davon abgesehen, die Degradation zwingend zu verhängen, und nur für zulässig erklärt. Denn wenn auch den betreffenden Straftaten häufig eine entehrende Gesinnung zu Grunde liegen wird, so können anderseits doch Fälle vorkommen, die eine ehrlose Gesinnung nicht bekunden, sodaß die Verhängung der Degradation zu hart sein kann. Daß diese aber die Regel bilden müsse, wurde bei der Beratung allseitig als selbstverständlich anerkannt. Das etwaige persönliche Interesse dem

[1]) Romen-Rissom § 40 Anm. 2; Herz-Ernst § 40 Anm. 6; Koppmann § 40 Anm. 11; Hecker S. 74; RMG Bd. 4 S. 22.

[2]) vgl. näher oben S. 47 ff.

[3]) vgl. oben S. 50 f.

einzelnen Individuum gegenüber muß hier zurücktreten vor den Anforderungen der geschädigten Autorität. In diesem Sinne bestimmt der Erlass des Preuß. Kriegssministeriums vom 2. 2. 1873, daß der Präses des Kriegs- oder Standgerichts in den bezüglichen Fällen das Richterpersonal vor Abgabe des Spruches stets hierauf hinweisen soll, und auch das Pr. Gen.-Aud. hat in seinem Rundschreiben vom 2. 2. und 6. 2. 74 auf die Unzuträglichkeit aufmerksam gemacht, bei derartigen Verurteilungen von der Degradation abzusehen[1]).

4) Kraft Sondervorschrift der §§ 114 (Mißbrauch der Dienstgewalt zu Privatzwecken); 117 (Abhalten von Beschwerden und deren Unterdrückung); 119 (Beeinflussung der Rechtspflege); 122 MStGB (Mißhandlung Untergebener) ist die Verhängung der Degradation zulässig.

II. Die Degradation hat nach § 41 MStGB von Rechtswegen zur Folge:

1) den Rücktritt in den Stand der Gemeinen. Die Abnahme der Gradabzeichen ist nach § 133 Z. 2 Pr. MStVV ohne besondere Förmlichkeiten vorzunehmen; sie erfolgt auf Anordnung des Gerichtsherrn alsbald nach Bekanntgabe der Bestätigungsordre[2]). Die Wiedererlangung der Charge des Unteroffiziers wird durch die Degradation nicht ausgeschlossen; es bleibt vielmehr dem Ermessen des betreffenden Befehlshabers, namentlich unter Berücksichtigung der Art des die Verurteilung bewirkenden Deliktes, überlassen, erneut die Beförderung auszusprechen.

Die Degradation zieht weiter nach sich:

---

[1]) Solms § 40 Anm. 7.
[2]) § 416 Abs. 3 MStGO.

2) den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können. Die Degradation eines Unteroffiziers soll nicht den unbedingten Verust aller Versorgungsansprüche zur Folge haben, sondern nur den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche. Etwaige Ansprüche, die dem Degradierten als Gemeinen zustehen, — wozu auch Gefreite und Obergefreite gehören — können geltend gemacht werden.

Der einmal erworbene Zivilversorgungsschein geht danach durch die Degradation nicht verloren, desgleichen nicht die Militärrente[1]), und die Pensionsansprüche[2]). In Fortfall kommt selbstredend mit dem Verlust der Stellung der Unteroffizierssold, desgleichen die Dienstprämie[3]).

§ 11.

Dienstentlassung von Offizieren und Verlust der Offiziersuniform.

I. Die Strafe der Dienstentlassung, die gemäß § 30 Z. 2 MStGB nur gegen Offiziere anwendbar ist, ist eine mildere Form, um die Offiziere aus ihrer Stelle zu entfernen, welche zwar des Offiziercharakters und der Zugehörigkeit

[1]) vgl. §§ 1; 15—17; 33; 34; Mannschaftsversorg.-Gesetz vom 31. 5. 06.

[2]) s. S. 39 f.

[3]) vgl. Endres § 41 Anm. 2; Rotermund § 41 Anm. 5.

zum Offizierstande nicht unwürdig erscheinen, aber wegen einer strafbaren Handlung in ihrer Stellung nicht mehr verbleiben können. Sie tritt deshalb nur bei solchen strafbaren Handlungen ein, welche einen Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht zur Voraussetzung haben[1]).

Auf Dienstentlassung muss gemäß § 34 erkannt werden:

1) neben der Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter[2]). Gemeint sein können nur die Fälle, in denen die Strafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht als Folge der Verurteilung zu Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, da nach § 31 StGB die Verurteilung zu Zuchthausstrafe schon an und für sich die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im Heer und in der Marine bewirkt und nach § 31 MStGB neben jeder Verurteilung eines Offiziers zu Zuchthausstrafe, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Entfernung aus dem Heere eintritt.

2) Weiterhin muss die Dienstentlassung ausgesprochen werden in den Fällen, in denen gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist, d. h. nach § 40 Abs. 1 Z. 1 MStGB neben Gefängnis von mehr als einem Jahre. Neben einer Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren kann dabei der Richter statt der obligatorisch angedrohten Dienstentlassung auf Entfernung aus dem Heer erkennen[3]).

Die beiden andern Vorschriften des § 40 Abs. 1 MStGB, nämlich Ziffer 2 und 3, wonach neben Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes und neben Aberkennung der

---

[1]) Motive zu §§ 40, 41, 42.

[2]) Diese Strafe, die dem gemeinen Strafgesetzbuch entnommen ist, gründet sich darauf, dass die Stellung eines Offiziers (und Unteroffiziers § 40) einem öffentlichen Amte gleich erachtet wird.

[3]) vgl. § 31 Abs. 3 MStGB (siehe S. 33 ff.).

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Degradation erkannt werden muss, fallen nicht unter § 34 Abs. 1 Z. 2 MStGB. Denn Ziffer 3 des § 40 Abs. 1 MStGB ist bereits im § 34 Abs. 1 Z. 1 MStGB enthalten, wonach neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Dienstentlassung erkannt werden muss. Im Falle der Ziffer 2 des § 40 Abs. 1 MStGB (Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes) aber muss gegen Offiziere schon auf Grund des § 31 MStGB auf die Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heer erkannt werden. Dem Richter steht es in all diesen Fällen nicht frei, ob er auf Entfernung aus dem Heere oder nach § 34 Abs. 1 Z. 2 MStGB mit § 40 Abs. 1 Z. 2 MStGB auf Dienstentlassung erkennen soll, sondern er muss ausschliesslich auf Entfernung aus dem Heere erkennen.

3) Weiter muss die Dienstentlassung ausgesprochen werden kraft der Sondervorschriften der §§ 80 Abs. 1 und 2 (Stubenarrestbruch); 97 (Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten); 112 (Herausforderung zum Zweikampf); 122 Abs. 2 MStGB (Misshandlung Untergebener).

Zulässig ist die Dienstentlassung:

1) neben Festungshaft von längerer als 1jähriger Dauer. Wenn das Gesetz im § 34 Abs. 2 Z. 1 von „Freiheitsstrafen“ spricht, so kann hier nur gemeint sein „Festungshaft“, weil auf eine Arreststrafe über 6 Wochen nicht erkannt werden kann, bei längerer als 1jähriger Gefängnisstrafe aber nach § 34 Abs. 1 Z. 2 mit § 40 Abs. 1 Z. 1 MStGB auf Dienstentlassung erkannt werden muss. In dem Entwurf zum MStGB § 40 heisst es auch „Festungshaft“, und erst durch die Kommission ist, wahrscheinlich infolge eines redaktionellen Versehens, das Wort „Freiheitsstrafe“ hineingekommen. Auch

die Motive lassen erkennen, dass nur Festung gemeint sein kann, indem dort ausgeführt wird, dass außer den Fällen, wo die Dienstentlassung ausdrücklich vorgeschrieben ist, es sich empfiehlt, diese Strafe auch dann für zulässig zu erklären, wenn ein Offizier einen mehr als 1jährigen Festungsarrest verwirkt hat, sofern nämlich das erkennende Gericht sich überzeugt, dass dessen ferneres Verbleiben in seiner Stellung nicht ohne Gefährdung der Disziplin oder des Dienstansehens möglich ist.

Weiterhin kann auf Dienstentlassung erkannt werden:

2. statt der gegen Unteroffiziere zulässigen Degradation (§ 34 Abs. 2 Ziffer 2 MStGB), demnach gemäß § 40 Abs. 2 MStGB neben Gefängnis von einjähriger oder kürzerer Dauer, wegen wiederholten gleichartigen Rückfalls, wegen einer der im § 37 Abs. 2 Z. 2 bezeichneten strafbaren Handlungen, sowie kraft Vorschrift im besonderen Teil des Militärstrafgesetzbuchs[1]). Hervorzuheben ist jedoch, dass im wiederholten Rückfall nach § 37 Abs. 2 Z. 1 und nach § 37 Abs. 2. Z. 2 bei Verurteilung wegen einer der dort genannten ehrenrührigen Straftaten auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden kann. Da, wo diese Versetzung gegen Unteroffiziere und Gemeine zulässig ist, kann aber gegen den Offizier gemäss § 31 Abs. 3 MStGB die Entfernung aus dem Heere ausgesprochen werden. Wenn daher im § 34 Abs. 2. Z. 2 MStGB gesagt ist, dass auf Dienstentlassung erkannt werden kann, wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist, und im § 40 Abs. 2 Z. 2 und 3 Degradation für den wiederholten Rückfall bezw. wegen einer der 7 ehrenrührigen Straftaten als zulässig er-

[1]) Das Nähere hierüber siehe S. 67.

klärt ist, so ergibt sich, dass in diesen Fällen der Richter die Wahl hat, ob er gegen den Offizier auf Entfernung aus dem Heere, oder auf Dienstentlassung, oder auf keine dieser Ehrenstrafen erkennen will[1]);

3) kraft Sondervorschrift der §§ 98 Abs. 1 (Reizung); 101 Abs. 1 (Veranstaltung von Versammlungen); 114 (Missbrauch der Dienstgewalt zu Privatzwecken); 117 (Abhalten von Beschwerden und deren Unterdrückung); 118 (Überschreitung der Strafbefugnisse); 119 (Beeinflussung der Rechtspflege); 122 (Mißhandlung Untergebener); 142 Schiffsbeschädigung); 147 (Verabsäumung der Aufsicht); 150 (Heirat ohne Genehmigung); 151 MStGB (Trunkenheit im Dienste).

Vergleicht man die Ehrenstrafe der Dienstentlassung mit der der Degradation, so kann man sagen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Dienstentlassung von Offizieren die Stelle der Degradation bei Unteroffizieren vertritt und daher verhängt werden muss, wenn Unteroffiziere degradiert werden müssen, verhängt werden kann, wenn die Degradation fakultativ angedroht ist. Zunächst geht dies aus den beiden Ziffern 2 des § 34 MStGB hervor, in denen dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen ist. Des weiteren deckt sich die Bestimmung des § 34 Abs. 1 Ziffer 1 mit der des § 40 Abs. 1 Ziffer 3 MStGB, wonach in beiden Fällen auf Dienstentlassung bezw. Degradation erkannt werden muss neben der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Durchbrochen wird der Grundsatz insofern, als für die Degradation die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes Voraussetzung ist, da diese letztgenannte Ehrenstrafe

[1]) Gl. Ansicht Romen-Rissom § 34 Anm. 3; Herz-Ernst § 34 Anm. 8; Koppmann § 34 Anm. 11; Rotermund § 34 Anm. 8.

gemäss § 30 Ziffer 3 MStGB nur gegen Unteroffiziere und Gemeine, nicht aber gegen Offiziere verhängt werden kann. Erweitert ist der Grundsatz insofern, als fakultative Dienstentlassung auch neben Festungshaft von längerer als 1jähriger Dauer (§ 34 Abs. 2 Ziffer 1 MStGB) und im besonderen Teil häufiger als Degradation vorgesehen ist[1])[2]).

II. Die Wirkungen der Dienstentlassung treten gemäß § 35 MStGB von rechtswegen ein, daher ist es nicht erforderlich, dass sie besonders im Urteil auszusprechen sind. Sie hat im einzelnen (vgl. § 35 MStGB) den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit diese durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offiziersuniform zu tragen, zur Folge. Da nach dem Gesetzestext die Dienstentlassung nur den Verlust der durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche bewirkt, verliert der Offizier zwar seine als Offizier, nicht aber die als Gemeiner oder Unteroffizier erworbenen Ansprüche[3]). Diese Unterscheidung ist aber ohne weitere praktische Folgen, denn da der Offizier fast ohne Ausnahme nur kurze Zeit als Gemeiner und Unteroffizier dient und diese Zeit auf die gesetzliche Dienstpflicht angerechnet werden muss, so kann von einer Erwerbung von Ansprüchen als Gemeiner oder Unteroffizier keine Rede sein. Der Verlust der Dienststelle einschließlich des damit verbundenen Gehalts und der Uniform zieht den Verlust des Offizierstitels kraft ausdrück-

---

[1]) Insbesondere muss bzw. kann auf Dienstentlassung erkannt werden, wo die Verhängung der Degradation nicht zugelassen ist, in den Fällen der §§ 80, 98, 99, 101, 112, 118, 142, 147, 150, 151 MStGB.

[2]) Mayer a. a. O. 137.

[3]) Gl. Ansicht Endres § 35 Anm. 2; Herz-Ernst § 35 Anm. 3; Rüdorff § 35, Koppmann § 36 Anm. 3.

licher Vorschrift des § 35 MStGB nicht nach sich; desgleichen gehen nach allgemeiner Ansicht auch Bestallungen, Orden und Ehrenzeichen nicht verloren[1]). Der Verlust der Dienststelle bedeutet Ausscheiden aus der Armee. Eine etwa noch bestehende Pflicht zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht muss nach anerkannter Meinung als erloschen gelten. Wiedereintritt ins Heer ist nach den Motiven zulässig. Diese sagen[2]), dass der aus dem Dienst entlassene Offizier auch den Wiedereintritt in die Armee erlangen oder zu sonstigen Dienstleistungen in der Armee verwendet werden kann, ohne aber einen Anspruch hierauf zu haben oder dazu verpflichtet zu sein.

Er kann jedoch als Offizier keine Verwendung in der Armee finden, da der aus dem Dienst entlassene Offizier überhaupt nicht mehr Offizier ist, daher keinen Rechtstitel für sich hat, auf Grund dessen er als Offizier Verwendung finden könnte; dagegen bleibt es ihm unbenommen, als Gemeiner wieder einzutreten und die ihm durch Richterspruch entzogene Dienststelle aufs neue zu erlangen[3]). Doch bestimmt Pr.A.K.O. vom 23. April 1872, dass dienstentlassene Offiziere im Mobilmachungsfalle nur als Gemeine für die Kriegsdauer mit Allerhöchster Genehmigung eingestellt werden können. Aus dieser Allerhöchsten Verordnung geht m. E. zur genüge hervor, dass in Friedenszeiten eine Verwendung ausgeschlossen ist.

[1]) Gl. Ansicht Hecker S. 68; Romen-Rissom § 35 Anm. 1; Solms § 35 Anm. 1; Herz-Ernst § 35 Anm. 1; Koppmann § 35 Anm. 4; Rotermund § 35 Anm. 1.

[2]) a. a. O. zu §§ 40, 41, 42.

[3]) vgl. auch Solms § 36 Anm. 2; Romen-Rissom § 36 Anm. 1; Rotermund § 36 Anm. 1; Koppmann § 36 Anm. 2.

Auf anderem Standpunkte stehen Herz-Ernst und Endres[1]), die eine Wiedereinstellung als Offizier für zulässig erachten, da ihrer Ansicht nach der Entlassene seine Offizierseigenschaft behalte und das militärische Dienstverhältnis nicht im allgemeinen gelöst sei.

Ein Pensionsanspruch kommt nach § 1 Offizier-Pensions-Gesetz vom 31. 5. 06 nur bei Ausscheiden wegen dauernder Unfähigkeit zum Militärdienst zur Entstehung, sodass bei Dienstentlassung ein „Verlust" garnicht erst in Frage kommt[2]).

III. Für den Fall, dass die Dienstentlassung infolge bereits eingetretener Beendigung des Dienstverhältnisses gegenstandslos geworden ist, schreibt § 36 MStGB in Ergänzung des § 35 vor, dass statt auf Dienstentlassung auf Verlust des Rechts die Offiziersuniform zu tragen, zu erkennen ist.

Die Vorschrift hat nur Anwendung auf pensionierte Offiziere. Für den Fall, daß ihnen das Recht, das sie meistens haben, belassen ist, die Uniform zu tragen, sind die Folgen der Verlust dieses Rechts. Da nun pensionierte Offiziere wegen militärischer Verbrechen und Vergehen überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen werden können, ist § 36 MStGB (ebenso § 33 und § 34) nichts anderes als eine für pensionierte Offiziere geltende berechtigte Verschärfung der gemeinrechtlichen Strafandrohungen[3]).

---

[1]) a. a. O. § 35 Anm. 1; MStGB.
[2]) Romen-Rissom § 35 Anm. 2.
[3]) Mayer S. 137.

§ 12.

Ehrenstrafen im Beurlaubtenstand.

I. Gegenüber den in den §§ 30-40 MStGB enthaltenen Bestimmungen über die Ehrenstrafen, die gegen sämtliche Personen des aktiven Diensstandes verhängt werden können, stellt § 42 MStGB eine besondere Vorschrift für die Personen des Beurlaubtenstandes auf, die entweder vor der Einstellung stehen können (Rekruten), oder bereits vom aktiven Heere entlassen sind[1]).

Nach § 15 f. des Pr. Ges. vom 15. 4. 1852 betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Militärgesetze, durften die gegen Personen des Beurlaubtenstandes wegen

[1]) Im Einzelnen gehören nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 (§ 56) und dem Reichsgesetz vom 11. 2. 1888 zu ihnen:

a. die Offiziere, Ärzte, Beamte und Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie der Ersatzreserve bis zum Beginn des Tages, zu welchem die Einberufung zum aktiven Dienst erfolgt (§ 38 B 1 RMilGes);

b. die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten nach ihrer Aushebung und die Freiwilligen nach Annahme bei einem Truppenteil bis zu ihrer Einstellung (§ 31 RMilGes). Die Beurlaubung endigt erst mit dem Beginn der Verpflegung durch die Militärverwaltung;

c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Verfügung der Ersatzbehörde entlassenen Mannschaften;

d. die vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften (§§ 51; 60 Z. 5 RMilGes., § 111 Z. 10 der Wehrordnung);

e. die vom Aufruf des Landsturms Betroffenen bis zum Tage, zu dem sie einberufen sind (Art. II §§ 26; 30 Ges. vom 11. 2. 1888).

gemeiner Verbrechen oder Vergehen zu erkennenden bürgerlichen Strafen nicht in militärische Strafarten umgewandelt werden. Diese Vorschrift stand im engsten Zusammenhang mit den sowohl in Preußen, als auch in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches bestehenden Bestimmungen über Militärgerichtsbarkeit und Militärgerichtsstand, indem danach alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes während der Beurlaubung in Strafsachen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen den Zivilgerichten unterworfen sind[1]). Zugleich beruhte die Vorschrift auf der Erwägung, daß Personen des Beurlaubtenstandes nach Verbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurücktreten, und daß es eben deshalb der Strafumwandlung nicht bedarf, wenn gegen sie während der Beurlaubung auf eine bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen ist[2]).

Die Erwägung aber, daß eine Verurteilung durch ein Zivilgericht wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bei der Einberufung des Verurteilten zur Truppe auch im Militärdienst — aus Rücksicht für die militärische Disziplin — wirksam wird, hat zur Aufstellung des § 42 MStGB geführt.

I. Der § 42 besagt in seinem 1. Absatze, daß, falls gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung a) auf Zuchthaus, b) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder c) auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt wird, diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurteilung nach den Bestimmungen der §§ 30-40 MStGB erkannt werden muss,

[1]) vgl. MStGO §§ 5 ff.
[2]) Motive zu § 50.

von rechtswegen, also ohne besonderen gerichtlichen Ausspruch, eintreten.

Der § 42 Abs. 1 MStGB betrifft demnach nur gemeinstrafrechtliche Handlungen, wegen deren von Zivilgerichten gegen Personen des Beurlaubtenstandes auf die namentlich aufgeführten Strafen erkannt wurde[1]). Bei den im Beurlaubtenverhältnis begangenen bürgerlichen Straftaten, die regelmäßig durch die bürgerliche Gerichtsbarkeit abgeurteilt werden, und den strafbaren Handlungen, die zwar im aktiven Dienst begangen sind, aber erst nach dem Übertritt in den Beurlaubtenstand durch bürgerliche Gerichte abgeurteilt werden, treten die militärischen Ehrenstrafen gemäß § 42 Abs. 1 MStGB unter den dort angeführten Voraussetzungen von rechtswegen ein.

Militärische Straftaten werden, sei es, daß sie im Beurlaubtenverhältnis oder im aktiven Dienstverhältnis begangen sind und erst nach Übertritt in den Beurlaubtenstand geahndet werden, stets militärgerichtlich abgeurteilt (§§ 5 Z. 1; 10 MStGO). Die betreffenden Ehrenstrafen treten dann nicht nach § 42 Abs. 1 MStGB von rechtswegen, sondern auf Grund der §§ 31-41 MStGB nur kraft ausdrücklichen Ausspruchs des erkennenden Gerichts ein. Diese Unterscheidung nach den verschiedenen Gerichtsbarkeiten ist nicht dem unmittelbaren Wortlaut, wohl aber dem Zusammenhang des Gesetzes zu entnehmen.

Der Eintrit der Ehrenstrafe von rechtswegen hat den Zweck[2]), nicht wieder gut zu machende Nachteile, welche sich aus einem Unterlassen der Zivilgerichte ergeben

[1]) Romen-Rissom § 42 Anm. 1b; Herz-Ernst § 42 Anm. 1; Rüdorff zu § 42; Koppmann § 42 Anm. 3; Endres § 42 Anm. 3.

[2]) Koppmann § 42 Anm. 4.

könnten, abzuschneiden, indem ihnen jede Verpflichtung, auf die bezüglichen Ehrenstrafen zu erkennen, benommen ist; sie beruht historisch auf § 16 des Preuss. Gesetzes vom 15. April 1852, der lautete: »die Zivilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militärpersonen nicht mehr auf Militärstrafen zu erkennen«.

II. Demnach tritt bei Verurteilung einer Person des Beurlaubtenstandes von einem bürgerlichen Gerichte während der Beurlaubung von rechtswegen ein:

1) Entfernung aus dem Heere:

a) neben Zuchthausstrafe schlechthin, mag es sich um einen Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen handeln (§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 MStGB);

b) neben Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte von mehr als 3 Jahren für Unteroffiziere und Gemeine (§ 31 Abs. 1 MStGB);

c) neben Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer des Verlustes für Offiziere (§ 31 Abs. 2 Z. 1 MStGB);

2) Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes für Unteroffiziere und Gemeine neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine kürzere als 3jährige Dauer (§ 37 Abs. 1 MStGB);

3) Dienstentlassung nur für Offiziere (§ 30 Z. 2 MStGB) neben der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 34 MStGB), sofern nicht die Hauptstrafe Zuchthaus ist, da dann Entfernung aus dem Heere eintritt und daneben nicht Dienstentlassung zulässig ist;

4) Degradation nur für Unteroffiziere (§ 30 Z. 4 MStGB):

a) neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 40 Abs. 1 Z. 3 MStGB);

b) neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine kürzere als 3jährige Dauer, da neben der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes gemäß § 40 Abs. 1 Z. 2 MStGB die Degradation von rechtswegen eintritt;

5) Verlust des Rechtes die Offiziersuniform zu tragen für pensionierte Offiziere unter der Voraussetzung von No. 3 (§ 36);

6) Verlust des Offizierstitels unter den Voraussetzungen (siehe oben) von No. 1a und c (§ 33).

III. Erfolgt die Verurteilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Ziffer 2 MStGB bezeichneten Art, — Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung — so kann gemäß § 42 Abs. 2 ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist. Dieses sogen. militärische Nachverfahren bezweckt, den Zivilgerichten die Möglichkeit zu nehmen, auf Dienstentlassung oder Degradation zu erkennen, und behält die Prüfung der betreffenden Voraussetzungen den Militärgerichten vor. Eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verhängung der Nebenstrafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter lässt den § 40 Abs. 2 MStGB nicht zur Anwendung bringen, da alsdann ja gemäß § 40 Abs. 1 MStGB die betreffenden militärichen Ehrenstrafen von Rechtswegen eintreten werden.

Das militärische Nachtragsverfahren, das an den § 37 StGB erinnert[1]), ist ein Akt der Strafverfolgung, dessen Zulässigkeit davon abhängig ist, dass die Strafverfolgung wegen der von dem Angeklagten begangenen Tat gemäß §§ 67—69 StGB, § 10 EG MStGO noch nicht verjährt ist; die Entscheidung darüber, ob das besondere Verfahren stattfinden soll, steht dem zuständigen Gerichtsherrn zu Die Urteilsformel würde nach Erlaß des Pr.Kr.Min. v. 28. 2. 02 dahin lauten: „Der Angeklagte wird zusätzlich der durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts — vom — wegen — verhängten Strafe mit Degradation (Dienstentlassung) bestraft".

Auch bei dem Nachtragsverfahren ist vorausgesetzt, dass die Verurteilung durch ein bürgerliches Gericht stattgefunden hat. Erfolgt, was selten vorkommen wird, aber doch, z. B. infolge des § 14 EG MStGO möglich ist, eine militärgerichtliche Verurteilung eines Beurlaubten wegen eines im Beurlaubtenverhältnis begangenen gemeinen Diebstahls etc., so würde die Entscheidung über die militärischen Ehrenstrafen gleichzeitig mit der Hauptverhandlung zu erfolgen haben.

Die Natur des Nachtragsverfahrens schliesst ein besonderes Ermittlungsverfahren grundsätzlich aus. Anklageverfügung und Anklageschrift werden sich in ihrer Fassung dem beschränkten Zweck des Nachtragsverfahrens anzupassen haben. In der Natur des Nachtragsverfahrens liegt begründet, dass das Grundurteil, namentlich hinsichtlich der tatsächlichen

[1]) Hiernach kann gegen einen Deutschen, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Auslande bestraft worden ist, das nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, in einem neuen Strafverfahren auf jene Folgen erkannt werden.

Feststellungen, der Entscheidung der Schuldfrage, einschliesslich der Qualifizierung der Tat massgebend sein muss. Einwendungen des Angeklagten können vom Militärgericht nicht berücksichtigt werden. Nur über die Angemessenheit der Degradation kann eine Beweisaufnahme zulässig sein. Die prozessuale Frage ist genau die gleiche, als wenn ein Urteil 1. Instanz nur hinsichtlich der verhängten Ehrenstrafen mit Berufung angegriffen ist. Spätere Aufhebung des Grundurteils infolge Wiederaufnahme des Verfahrens, muss Wiederaufnahmegrund des Degradationsurteils sein.

Das Verfahren selbst ist nur zulässig gegen Offiziere und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes, da nur gegen diese Personen gemäß § 30 MStGB auf Dienstentlassug bzw. Degradation erkannt werden kann. Auf Gemeine kann das Verfahren nicht angewandt werden, obwohl gegen diese wegen der strafbaren Handlungen, um die es sich hier handelt, gemäß § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes erkannt werden kann. Desgleichen kann auch nicht im Nachtragsverfahren die Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heer, die den Verlust der Dienststelle, der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen würde, ausgesprochen werden, trotzdem gegen einen Offizier des aktiven Dienststandes nach § 31 Abs. 3 MStGB diese Ehrenstrafe verhängt werden könnte, falls er sich eines der Delikte des § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB würde zu schulden kommen lassen.

Wie aber im Nachtragsverfahren auf keine anderen Ehrenstrafen wie Dienstentlassung und Degradation erkannt werden kann, so ist auch ebensowenig das Verfahren zulässig, wenn auf Grund anderer Bestimmungen, als der im § 42 Abs. 2 MStGB angeführten, die Dienstentlassung eines

Offiziers oder die Degradation eines Unteroffiziers geboten oder zulässig ist.

Statt des militärischen Nachtragsverfahrens gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes kann gegen diese Personen auch ein ehrengerichtliches Verfahren stattfinden, insbesondere auch dann, wenn das Nachtragsverfahren zu keinem Ziele führte.

§ 13.

Amtsverlust gegen Militärbeamte.

I. Die allgemeinen Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen der §§ 30-40 MStGB finden nicht Anwendung auf die Militärbeamten. Wer zu diesem Personenkreis gehört, ist aus der Anlage B zum MStGB, namentlich aus der im Anschluss hieran aufgestellten Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (A. V. 12. 8. 1901), zu ersehen[1]).

Im bayrischen MStGB fanden alle Bestimmungen desselben in gleicher Weise wie auf Offiziere auch auf die im Offiziersrang stehenden Militärbeamten Anwendung. Diese Vorschrift erschien als zu weitgehend. Die Militärbeamten unterscheiden sich von den Personen des Soldatenstandes

[1]) Danach sind Militärbeamte alle im Heer und in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Staatssekretär des Reichsmarineamts als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

sehr wesentlich, sowohl dadurch, dass ihr Beruf sie nicht zum Waffendienst verpflichtet, als auch durch die hinsichtlich der Ausführung ihrer Amtsgeschäfte ihnen obliegenden Verantwortlichkeit[1]). Für die Personen des Soldatenstandes gilt als leitendes Prinzip bei Ausführung ihrer Amtsgeschäfte der pünktliche Gehorsam gegen den Vorgesetzten; der Untergebene braucht im allgemeinen die Folgen eines ihm erteilten Dienstbefehls nicht zu vertreten. Er haftet aber gemäß § 47 MStGB, sei es als Täter oder Gehilfe, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Der Militärbeamte dagegen ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder nach Verwaltungsgrundsätzen oder nach besonderen Instruktionen zu verwalten. Verstösst er hiergegen, so trifft ihn die Verantwortung. Deshalb können auf Militärbeamte die für Personen des Soldatenstandes gegebenen Strafgesetze an und für sich nicht zur Anwendung kommen, vielmehr müssen in strafrechtlicher Hinsicht diese Beamten im allgemeinen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Zivilbeamten, mit welchen sie im wesentlichen gleiche Berufspflichten haben. Sie haben demnach den Vorschriften des gemeinen Strafrechts zu unterstehen.

Diese Grundsätze reichen aber nur in Zeiten des Friedens aus und erscheinen für den Krieg als ungenügend. Aus dem Grunde war in Preussen durch die Allerhöchste Ordre vom 24. September 1826, die in § 20c der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1867 über die Militärrechtspflege übergangen ist, verordnet worden, dass der kommandierende

[1]) Motive zu §§ 162, 163.

General eines mobilen Armeekorps ermächtigt sei, jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendieren und von der Armee zu entfernen.

Das MStGB hat deshalb unter Berücksichtigung aller derjenigen Handlungen, welche von Militärbeamten überhaupt nicht begangen werden können, als leitenden Grundsatz aufgestellt, dass der Militärbeamte im Kriege als Soldat, im Frieden als Beamter zu behandeln sei (§§ 153; 154 MStGB)[1]).

Die Miliärbeamten unterstehen also im Frieden lediglich den allgemeinen Strafgesetzen und können wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Aus dem MStGB kann im Frieden nur der § 43 herangezogen werden[2]), der seinerseits wieder eine Verschärfung des gemeinen Strafrechts darstellt.

Wenn sich dagegen ein Militärbeamter im Felde einer strafbaren Handlung schuldig macht, so finden auf ihn aus dem MStGB die §§ 57-80; 89-113; 127-136 Anwendung (§ 153 MStGB). Die Militärbeamten sind also nur diesen Teilen des MStGB und ihnen wiederum nur zeitweise unterworfen.

Um es noch einmal kurz zu wiederholen: die Regel bzgl. der Militärbeamten ist also, daß sie sowohl wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, als auch wegen Amtsvergehen nach dem allgemeinen Strafgesetz, in derselben Weise wie Zivilpersonen, zu bestrafen sind.

[1]) Motive zu §§ 162, 163.

[2]) § 43 MStGB besagt, dass gegen Militärbeamte neben einer längeren als einjährigen Freiheitsstrafe, sowie neben der Verurteilung wegen einer im § 37 Abs. 2 Z. 2 MStGB genannten strafbaren Handlung auf Amtsverlust erkannt werden kann.

Daher sind auch die Nebenstrafen des gemeinen Strafgesetzbuchs wegen gemeiner Straftaten und Amtsverbrechen gegen Militärbeamte zu verhängen.

Hierzu kommt noch die Ehrenstrafe des Amtsverlustes nach dem MStGB, als der einzigen Ehrenstrafe[1]), die dieses Gesetz für Militärbeamte kennt.

II. Die Strafe des Amtsverlustes ist auch dem RStGB bekannt. Sie tritt nach diesem ein:

1) als Folge

a) der Verurteilung zum Ehrverlust (§ 33 StGB);

b) der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, die nach § 31 StGB die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und damit auch nach § 35 Abs. 2 Amtsverlust nach sich zieht;

c) der erkannten Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von 1-5 Jahren auf Grund der §§ 35 Abs. 1; 128; 129; 358 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 StGB;

2) als selbständige Strafe gemäß §§ 81 (hochverräterisches Unternehmen); 83 (hochverräterisches Komplott); 84 (hochverräterische Konspiration); 87 (landesverräterische Konspiration); 90 (qualifizierte landesverräterische Begünstigung); 94 (Tätlichkeiten gegen Kaiser und Landesherrn); 95 RStGB (Majestätsbeleidigung).

Mit Rücksicht auf die Würde des Amtes schienen diese Vorschriften des gemeinen Strafgesetzbuches für Militärbeamte

[1]) Die übrigen Nebenstrafen des MStGB (§ 30) sind, wie schon oben erwähnt, auf Militärbeamte, die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören, nicht anwendbar.

aber nicht ausreichend. Man hielt es vom disziplinären Gesichtspunkt aus für erforderlich, darüber hinaus den Gerichten die Möglichkeit zu geben, bei Gelegenheit einer strafrechtlichen Verurteilung, sowohl neben militärischen, als auch neben bürgerlichen Delikten das Dienstverhältnis lösen zu können.

Demgemäß schreibt § 43 für den Fall, dass Amtsverlust nicht schon auf Grund der Bestimmungen des gemeinen Strafrechts eintritt oder eintreten kann, als Ergänzung dieser Vorschriften vor, dass der Richter auf diese Ehrenstrafe erkennen kann:

1) neben einer Freiheitsstrafe von mehr als 1jähriger Dauer. Diese Vorschrift entspricht derjenigen des § 34 Abs. 2 Z. 1 MStGB bzgl. der Dienstentlassung eines Offiziers, und auch hier ist unter Freiheitsstrafe nur Gefängnis oder Festungshaft zu verstehen, da Zuchthaus nach § 31 RStGB die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und damit Amtsverlust nach § 35 Abs. 2 RStGB zur Folge hat, und die Strafe des Arrestes wie Haft die angegebene Dauer nicht erreichen können;

2) kann die Strafe des Amtsverlustes verhängt werden, wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt. Die Würde des Amtes wird es in den meisten Fällen erfordern, dass bei der Verurteilung eines Militärbeamten wegen eines dieser vorgenannten Delikte gleichzeitig die Strafe des Amtsverlustes ausgesprochen wird. Würde wegen einer dieser strafbaren Handlungen gegen einen Militärbeamten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, so tritt der Verlust des bekleideten Amtes nicht nach § 43 Z. 2 MStGB, sonden nach § 33 RStGB ein. Es ist

daher die Vorschrift des § 43 Z. 2 MStGB, wie schon eingangs betont, nur insofern gegeben, als nicht nach § 33 StGB ohnehin schon Amtsverlust eintritt.

Im Felde unterstehen die Militärbeamten nach § 153 MStGB mehreren Abschnitten des MStGB, sind aber selbst in diesen Fällen den eigentlichen militärischen Ehrenstrafen der §§ 30—41 MStGB nicht ausgesetzt. Statt dessen wird hier das Anwendungsgebiet des Amtsverlustes erweitert, und zwar in der Art, dass diese Ehrenstrafe geboten oder zulässig ist, je nachdem die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes obligatorisch oder fakultativ angedroht ist. Demgemäß ist also die Strafe des Amtsverlustes ausser in den obengenannten Fällen (1 und 2):

1) geboten: auf Grund der §§ 74 (Fahnenflucht); 106 (Aufruhr); 131 (Plünderung); 132 (Verwüstung); 133 (erschwerte Plünderung); 134 MStGB (Beraubung Gefallener);

2) zugelassen: gemäß den §§ 62 (Dienstpflichtverletzung); 78 (Verleitung zur Fahnenflucht); 128 (Beutemachen); 135 MStGB (Marodieren) und endlich auch bei wiederholtem Rückfalle von militärischen Verbrechen oder Vergehen (§ 37 Abs. 2 Z. 1 MStGB) und bei uneigentlichem Rückfall (§ 38 MStGB). Letzteres ist bestritten. „Man übersah“ nach Hecker[1]), dem sich Dietz[2]) anschliesst, „dass für den Kreis derjenigen militärischen Verbrechen oder Vergehen, welche Militärbeamte im Felde begehen könnten, selbstverständlich auch die allgemeinen Bestimmungen des MStGB Platz greifen“[3]).

---

[1]) a. a. O. S. 77.
[2]) a. a. O. S. 22.
[3]) a. A. Koppmann S. 582; Solms S. 169.

III. Eine Bestimmung über die Wirkungen des Amtsverlustes gibt das MStGB nicht. Denn daß mit dieser Strafe der Verlust des bekleideten Amtes verbunden ist, ist ohne weiteres selbstverständlich.

Der Verlust des Amtes, der den des Gehaltes natürlich in sich schließt, ist ein dauernder; er bezieht sich aber nur auf das vom Täter zur Zeit der Verurteilung innegehabte Amt in der Militärverwaltung. Der spätere Erwerb eines neuen Amtes ist durch den Verlust des bekleideten nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß nicht eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe stattgefanden hat, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß § 31 StGB nach sich zieht, oder daß nicht nach §§ 35; 128; 129; 358 StGB auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf gewisse Dauer, oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 Abs. 1 u. 2 StGB) erkannt wurde. In diesen beiden Fällen ist der Verurteilte wenigstens für die fragliche Zeit unfähig, öffentliche Ämter zu erlangen (§ 34 Z. 3 StGB).

Demnach unterscheidet sich die Nebenstrafe des Amtsverlustes des MStGB von der im RStGB vorgesehenen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dadurch, dass erstere den dauernden Verlust des von dem Verurteilten zur Zeit der Bestrafung innegehabten Amtes zur Folge hat, die alsbaldige Wiedererlangung eines anderen Amtes aber zulässt, während die ausgesprochene Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nach dem RStGB entweder eine dauernde (§ 31 StGB), oder aber eine zeitige (1-5 Jahre § 35 StGB) ist, während deren Dauer der Erwerb eines anderen öffentlichen Amtes ausgeschlossen bleibt.

Der dauernde Verlust des bekleideten Amtes ist dem MStGB und dem allgemeinen StGB gemeinsam.

Die Strafe des Amtsverlustes tritt mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils ein und verjährt daher nicht mit der erkannten Strafe, während die Verjährung der Strafverfolgung auch den Eintritt des Amtsverlustes ausschließt, da letztere nur eine an die Hauptstrafe geknüpfte Nebenstrafe ist.

Inwieweit aber der zur Strafe des Amtsverlustes Verurteilte auch den Pensionsanspruch verliert, muss, den Motiven zufolge, nicht in dem Militärstrafgesetzbuche, sondern in den Staatsdiener(rechts)-gesetzen vorgeschrieben werden.

Massgebend ist hier § 34 und § 75 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. 3. 75 in seiner neueren Fassung vom 17. 5. 1907. Hiernach lässt die Strafe des Amtsverlustes einen Pensionsanspruch nicht zur Entstehung kommen[1]). Ebenfalls ist die Zubilligung eines Teiles der Pension im strafgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen.

Auf Grund des § 75 des Reichsbeamtengesetzes verliert der Verurteilte infolge der Dienstentlassung auch den Titel.

[1]) Nach § 34 Reichsbeamtengesetz erhält jeder Beamte, der sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§ 14.

Die sachliche Bedeutung der Ehrenstrafe.

„Die Tendenz der neuen Strafgesetzgebung richtet sich auf Beschränkung der Ehrenstrafen. Hiervon ist bereits der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ausgegangen. Er, wie das geltende Strafgesetzbuch, haben mit der Fiktion eines bürgerlichen Todes gebrochen. Die Ehrenstrafen sollen die privatrechtliche und soziale Stellung des Verurteilten möglichst unangetastet lassen und wesentlich nur die öffentliche Stellung des Schuldigen treffen". So die Motive zum Vorentwurf des neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuches[1]). Trotzdem hat der Vorentwurf das System der Ehrenstrafen grundsätzlich beibehalten und auch die einzelnen Ehrenstrafen bestehen lassen und nicht etwa durch andere ersetzt. Als Grund wird in der Begründung angegeben, die Ehrenstrafen seien nicht entbehrlich; das öffentliche Rechtsbewustsein in Deutschland verlange, dass Verbrechern, deren Tat von Ehrlosigkeit zeuge, die öffentlichen Ehren und Auszeichnungen, die sie besitzen, und die Möglichkeit der Erlangung öffentlicher Ämter und Ehrenstellen, sowie des Dienstes im Heer und in der Marine teils für Lebensdauer, teils zeitweilig entzogen werde. Das öffentliche Gewissen sei beruhigt, wenn solchen Verbrechern öffentliche Ehren- und Vertrauensstellen nicht zugänglich seien[2]). Wenn also der

[1]) a. a. O. S. 162.
[2]) Vorentwurf §§ 44-49.

Gesetzgeber die Ehrenstrafe als Nebenstrafe neben einer Hauptstrafe (Geld-, Freiheits- oder Todesstrafe) aussprechen lässt, so will er damit zum Ausdruck bringen, dass die Hauptstrafe allein keine genügende Sühne für die begangene Straftat darstellt, dass die Strafe vielmehr auch bei Vorliegen besonders schwerer strafbarer Handlungen die bürgerliche Ehre bzw. die aus ihr fließenden Rechte treffen muss.

Dass der Vorentwurf das System der Ehrenstrafe in fast unveränderter Form beibehält und auch diejenigen, die die Ehrenstrafe für reformbedürftig erklären, im grossen und ganzen für ihre Beibehaltung eintreten, mag seinen Grund zunächst darin haben, dass die öffentliche Meinung ihre Aufrechterhaltung wünscht; desweiteren sollen sie aber, da sie sich als Ergänzung der Hauptstrafe bei manchen Verbrechen als praktisch wertvoll erwiesen haben, auch als Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft dienen und bei begangenen ehrenrührigen Straftaten verhindern, dass der Täter öffentliche Stellungen bekleidet, die besonderes Vertrauen erfordern.

Noch unentbehrlicher ist das System der Ehrenstrafen im Militärstrafrecht. Hier erfordert die straffe Disziplin und Manneszucht, die in einem gut organisierten Heer herrschen muss, dass neben den Hauptstrafen an Freiheit und Leben gewisse Nebenstrafen bestehen, die es ermöglichen, bei groben Verstössen gegen die Gesetze unwürdige Elemente unschädlich zu machen.

Die Verhängung von Ehrenstrafen ist sowohl im Militärstrafgesetzbuch wie auch im gemeinen Strafgesetzbuch teils zwingend vorgeschrieben, teils in das freie richterliche Er-

messen gesetzt[1])[2]). Es gibt also Delikte, in denen der Richter nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Verhängung einer Ehrenstrafe im individuellen Falle wirklich angebracht ist und nicht zu hart erscheint, er muss vielmehr, da das Gesetz beim Vorliegen gewisser Tatbestände die Verhängung einer Ehrenstrafe zwingend vorschreibt, diese auch aussprechen. Hinsichtlich dieser Tatsache ist m. E. das System der Ehrenstrafe noch reformbedürftig. Es muss dem Richter anheimgegeben werden, in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf die Straftat und die Persönlichkeit des Täters die Verhängung einer Ehrenstrafe erforderlich ist oder nicht. Es ist ein grosser Unterschied, ob der Täter ein vielfach vorbestrafter, unverbesserlicher Verbrecher ist, dessen sittliches Empfinden gänzlich verblasst und dessen Ehrgefühl vollkommen abgestumpft ist, oder aber, ob der Täter, der zwar einen einzelnen erheblichen Fehltritt begangen hat, diesen bereut und sonst von ehrliebender Gesinnung ist. Derartig verschiedene Charaktere gleichmäßig zu behandeln, widerspricht dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit. Es wäre daher m. A. nach wünschenswert, die fakultative Androhung der Ehrenstrafen in einem weiteren Umfange wie bisher zuzulassen.

---

[1]) Bei Meineid, schwerer Kuppelei und gewerbsmäßigem Wucher (§§ 161; 181; 302d StGB) muss auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

[2]) Über die obligatorische Verhängung von Ehrenstrafen im MStGB vgl. S. 30 ff; 43 ff; 46 ff; 61 ff; 68 ff. der Arbeit.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundlagen.

Seite

§ 1. Haupt- und Nebenstrafen 1
§ 2. Die Ehrenstrafen des Reichsstrafgesetzbuchs 3
§ 3. Die militärischen Ehrenstrafen 5
§ 4. Gegen welche Personen können die militärischen Ehrenstrafen erkannt werden? 10
§ 5. Welche Gerichte können militärische Ehrenstrafen verhängen? 21
§ 6. Spezialvorschriften (Versuch, Konkurrenz) 25

Zweiter Abschnitt.

Die einzelnen militärischen Ehrenstrafen.

§ 7. Entfernung aus dem Heer 30
§ 8. Der Verlust des Offizierstitels 43
§ 9. Versetzung in die 2 Klasse des Soldatenstandes . . . 46
§ 10. Degradation 61
§ 11. Dienstentlassung von Offizieren und Verlust der Offiziersuniform 68
§ 12. Ehrenstrafen im Beurlaubtenstand 76
§ 13. Amtsverlust gegen Militärbeamte 83

§ 14. **Die sachliche Bedeutung der Ehrenstrafen** 91.

Lebenslauf.

Am 8. Oktober 1889 wurde ich als Sohn des Großkaufmanns Julius Markus zu Crefeld geboren.

Nach dem Besuche der Oberrealschule meiner Vaterstadt, wo ich Ostern 1909 das Zeugnis der Reife erhielt, studierte ich Rechtswissenschaften an den Universitäten in Göttingen (S.-S. 1909), München (W.-S. 1909/10; S.-S. 1910; W.-S. 1910//11) und Bonn (S.-S. 1911; W.-S. 1911/12; S.-S. 1912).

Am 10. Dezember 1912 bestand ich am Oberlandesgericht zu Cöln die erste juristische Prüfung und wurde im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf als Referendar angestellt.

Auf Grund der vorliegenden Dissertation bestand ich am 23. März 1915 das Doktorexamen.